



Region Hannover

Fachbereich Jugend, Region Hannover

Themenfeldbericht 2022 – Kinderschutz

Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs Jugend zum Themenfeld Kinderschutz – Berichtsjahr 2021

IMPRESSUM

Herausgeber
Region Hannover
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 20.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld	6
1.3	Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz	7
1.4	Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	8
1.5	Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung	11
1.6	Kooperativer Kinderschutz	12
1.6.1	Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz	12
1.6.2	Netzwerkstrukturen in den Kommunen	13
2	Grundberichterstattung	14
2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	14
2.2	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	15
2.2.1	Rahmen und Inhalt der Fachberatung	15
2.2.2	Auswertung der Jahresstatistik 2021	16
2.3	Fachberatung bei sexualisierter Gewalt	20
2.3.1	<i>valeo</i> - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	20
2.3.2	Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen	21
2.4	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	23
2.4.1	Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	23
2.4.2	Datengrundlagen	23
2.4.3	Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen	24
2.4.4	Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber	25
2.4.5	Alter der Minderjährigen	26
2.4.6	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	27
2.4.7	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung	28
2.5	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	30
2.5.1	Begriffsbestimmung und Datengrundlagen	30
2.5.2	Unterbringungsform Bereitschaftspflege	30
2.5.3	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	31
2.5.4	Dauer der Inobhutnahme	32
2.5.5	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	33
2.5.6	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen	34
2.5.7	Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme	34
2.5.8	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)	35
2.6	Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	36

2.6.1	Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	36
2.6.2	Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften.....	37
3	Schwerpunktberichterstattung.....	39
3.1	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kinderschutz.....	39
3.2	Vormundschaftsreform	42
3.3	Konzept: Sensibilisierung Kinderschutz.....	42
4	Handlungsempfehlungen	44
5	Anhang.....	46
a)	Flyer Sensibilisierung Kinderschutz	46
b)	Abbildungsverzeichnis	47
c)	Diagrammverzeichnis	47
d)	Tabellenverzeichnis	48
e)	Quellenverzeichnis	48
f)	Abkürzungsverzeichnis	49
g)	Glossar	49
h)	Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.....	51

1 Allgemeine Einführung

1.1 Einleitung

Bereits im Jahr 2021 stand die Corona-Pandemie im Mittelpunkt des Themenfeldberichts Kinderschutz. 2021 wurden Kinder, Jugendliche und Familien bereits im zweiten Jahr in Folge mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert. Auch für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind die benannten Folgen ein Teil der Arbeitsrealität geworden.

Zu Beginn der Pandemie mussten im intervenierenden Kinderschutz schnell Lösungen gefunden werden, damit die Fachkräfte den Kinderschutz zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten konnten. Im weiteren Verlauf wurde auf aktuelle Entwicklungen durch kontinuierliche Anpassungen der Prozesse reagiert. Somit konnten auch im Jahr 2021 die Standards zum Kinderschutz eingehalten werden. In diesem Themenfeldbericht sollen in einem Schwerpunkt die weiteren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien beleuchtet werden.

Eine weitere Herausforderung im Berichtszeitraum bildete die SGB VIII-Reform, welche der Bundesrat am 07.05.2021 beschlossen hat. Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten. Das übergeordnete Ziel beinhaltet die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Dabei ist die Verbesserung des Kinderschutzes als ein Schwerpunktthema hervorgehoben worden. Die Veränderungen sind im Kapitel 1.4 beschrieben.

Weitere Schwerpunkte in diesem Bericht bilden die Vormundschaftsreform und das Konzept *Sensibilisierung Kinderschutz*.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Durch die Gesetzesreform wird der Mündel in seinen Rechten gestärkt und rückt ihn stärker in den Mittelpunkt der gesetzlichen Vertretung durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover als Vormund/Pfleger. Schon in 2021 wurde damit begonnen, die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen im Fachbereich Jugend zu überprüfen und die Voraussetzungen zur Umsetzung der Reform zu schaffen.

Das Konzept *Sensibilisierung Kinderschutz* wurde durch den Fachbereich Jugend entwickelt, nachdem die Fraktionen SPD/CDU am 12.11.2020 im Jugendhilfeausschuss einen Antrag mit dem Ziel einbrachten, Mitarbeitende in „(...) Kitas, Grundschulen und Vereine(n) in der Region Hannover zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.“¹. Darauf aufbauend wurden drei Konzeptbausteine zur Umsetzung dieses Ziels entwickelt, die die bestehenden Aufgaben im Kinderschutz im Fachbereich Jugend ergänzen. 2021 wurde mit der Erstellung und Umsetzung des Konzepts begonnen.

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung des Vorjahres fort und beinhaltet vier wesentliche Bestandteile: 1 Allgemeine Einführung, 2 Grundberichterstattung, 3 Schwerpunkt zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Vormundschaftsreform sowie dem Konzept *Sensibilisierung im Kinderschutz* und 4 Handlungsempfehlungen. Es wird, sofern nicht anders angegeben, zu den Tätigkeiten für die 16 Kommunen² in der Region Hannover berichtet, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover liegen.

Zum zweiten Mal wurden in diesem Jahr in den Kapiteln zu Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen Vergleiche zu den Jugendämtern Niedersachsens aufgenommen. Die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist eine Vergleichsplattform für die Jugendämter in Niedersachsen, die vom Landesjugendamt mit Unterstützung der GEBIT Münster GmbH

¹ Vgl. 3656 (IV) HHA

² Folgende regionsangehörige Kommunen sind selbständige Träger der Jugendhilfe, das heißt, für diese Kommunen ist das Jugendamt der Region Hannover nicht zuständig: Landeshauptstadt Hannover, Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte.

und Co. KG seit 2009 koordiniert wird. Sozialstrukturell ähnlich aufgestellte Kommunen sind dabei in Vergleichsringen zusammengefasst und melden jährlich Finanz- und Falldaten, u. a. zu Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen. Seit einigen Jahren sind auch Jugendämter anderer Bundesländer der IB beigetreten. Da auf Statistik-Daten des Bundes zurückgegriffen wird, sind nur Zahlen des vorletzten Jahres verfügbar. Der Vergleich ist also immer nur mit einem Jahr Verzögerung möglich. In diesem Bericht beziehen sich die Vergleiche ausschließlich auf die niedersächsischen Jugendämter.

Seit 2018 ist auch das diverse Geschlecht in statistischen Darstellungen zu berücksichtigen. In Niedersachsen wurde seit der Änderung des Personenstandsrechts in 285 Fällen eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 45 b PStG vorgenommen. Niedersachsenweit wurden 2018 drei Geburten mit diversem Geschlecht erfasst, 2019 sind hierzu keine Kinder erfasst.³ Da aufgrund der geringen Grundgesamtheit der Zielgruppe die Fallzahlen nicht datenschutzkonform ausgewiesen werden können, finden sich in diesem Bericht keine Angaben zum dritten Geschlecht.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

- *Die Anzahl der Beratungen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) ist 2021 erneut gestiegen.*

Nachdem im ersten Jahr der Corona-Pandemie die Anzahl der Beratungen auf dem Vorjahresniveau geblieben sind, gab es 2021 einen erneuten Anstieg der Fachberatungen. Seit Einführung im Jahr 2015 haben sich die Zahlen der Fachberatung mehr als verdoppelt. Dies ist nicht allein auf einen erhöhten Beratungsbedarf, sondern im Wesentlichen auf die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Etablierung des Angebotes zurückzuführen.

- *Die Anzahl der Beratungen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat 2021 erneut leicht zugenommen.*

Die Corona-Pandemie wirkt sich weiter stark auf das Familienleben aus. Viele Eltern, Kinder und Jugendliche fühlen sich während der Pandemie besonders belastet. Es kann in diesem Zusammenhang vermehrt zu Ehe- und Partnerschaftskonflikten sowie zu Gewalt kommen⁴. 2021 haben 11 % mehr Ratsuchende als im Vorjahr den Weg zu den Beratungsstellen gefunden. Es fanden neben telefonischen Fachberatungen gleichzeitig Präsenzberatungen unter Einhaltung der bestehenden Hygieneschutzmaßnahmen statt. Der persönliche Kontakt wird für viele Ratsuchende als sehr wohltuend und hilfreich erlebt.

- *Die Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII ist im Berichtszeitraum 2021 weiterhin hoch.*

Die Anzahl der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen ist im Vergleich zu 2020 lediglich um 26 Fälle gesunken und somit weiterhin hoch. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 850 Gefährdungseinschätzungen abschließend durchgeführt.

- *Die Anzahl der abgeschlossenen Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a SGB VIII verbleibt im Jahr 2021 mit 234 Inobhutnahmen auf einem ähnlichem Wert wie in 2020 mit 239 Inobhutnahmen.*

Auch im Jahr 2021 ist die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII nicht gestiegen und mit dem Vorjahr zu vergleichen.

³ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2022)

⁴ (Ebert & Steinert, 2020)

- Die Gesamtzahl der geführten Vormundschaften und Pflegschaften ist in 2021 gegenüber dem Vorjahr auf annähernd gleichem Niveau geblieben.

Während die Fallzahlen bei den Amtsvormundschaften zurückgegangen sind, stieg die Zahl der Pflegschaften. Hierfür können keine belastbaren Gründe benannt werden. Ein Zusammenhang zur Corona-Pandemie ist ebenfalls nicht belegbar bzw. auch nicht erkennbar.

- Der Fall Lügde wurde im Fachbereich und in den Fachdiensten auf unterschiedlichen Ebenen reflektiert.

Im Jahr 2021 wurde die Arbeitsgruppe AG Lügde gebildet, welche sich mit den vierundvierzig Handlungsempfehlungen der sogenannten Lügde-Kommission intensiv auseinandergesetzt hat. Es wurde ein Soll-Ist-Stand ermittelt, welcher die Grundlage für die weitere Bearbeitung der identifizierten Anpassungsbedarfe bildet. Diese Bearbeitung wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

- Der Kinderschutz stellt einen Schwerpunkt des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dar.

„Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.“ Das KJSG sieht Gesetzesänderungen u. a. im Bereich „Besserer Kinder- und Jugendschutz“ vor.⁵ Für den Bereich Kinder- und Jugendschutz wurden drei Themen besonders hervorgehoben: Zusammenarbeit an Schnittstellen, Schutz in Einrichtungen sowie Auslandsmaßnahmen.

1.3 Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe leitet sich von der UN-Kinderrechtskonvention ab und findet sich in den grundlegenden Normen der Bundesrepublik Deutschland (GG, BGB, SGB VIII) wieder. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht die wesentlichen gesetzlichen Eckpfeiler, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Kinderschutz maßgeblich sind.

Norm	Inhalt	Veröffentlichung
Men-schen-rechte ⁶	Die Vereinten Nationen schreiben den Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest.	1948
UN-KRK	Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die für alle Menschen unter 18 Jahre gilt.	1989
	Deutschland verpflichtet sich, die Kinderrechtskonvention im nationalen Recht umzusetzen. Zentrale Bestandteile der UN-KRK sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Gleichbehandlung, • Recht auf Gesundheit, • Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, • Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf elterliche Fürsorge. 	1992

⁵ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

⁶ Bereits 1902 wurden die ersten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Kindern und der Wahrnehmung der Rechte des Kindes aufgesetzt (z.B. 1902 das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige oder 1910 das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels) (Praetor Intermedia UG, 2018).

Norm	Inhalt	Veröffentlichung
GG	Im Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist niedergeschrieben, dass über die Erziehung der Eltern, welche das natürliche Recht der Eltern ist, der Staat wacht.	1949
BGB	Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist im § 1631 Abs. 2 BGB geregelt, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen unzulässig sind. Im § 1666 BGB ist definiert, wann das Familiengericht zu informieren ist und was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist.	2000
SGB VIII	Im Sozialgesetzbuch Acht, Kinder- und Jugendhilfe finden sich in verschiedenen Paragraphen Formulierungen zum Schutzauftrag. § 1 SGB VIII stellt die Grundausrichtung des SGB VIII dar.	seit 1991
	§ 8a SGB VIII hebt die gesetzliche Regelung hervor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger zum Handeln verpflichtet ist, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt werden.	seit 2005
	§ 42 SGB VIII regelt, dass Minderjährige in Obhut zu nehmen sind, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes gegeben ist, sie um Obhut bitten oder wenn sich eine minderjährige, ausländische Person ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhält.	seit 2012
	Im Zuge des <i>Bundeskinderschutzgesetzes</i> , das 2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 8b SGB VIII mit aufgenommen. Fachkräfte, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Das 2021 in Kraft getretene <i>KJSG</i> beinhaltet die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Unterschiedliche rechtliche Anpassungen, wie Schnittstellenbereinigungen, sollen zu einem verbesserten Kinderschutz führen.	seit 2021
KKG	Im Zuge des <i>BKiSchG</i> ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten. Dies regelt für Berufsheimnisträgerinnen und -träger in § 4 KKG den Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger sowie die Erlaubnis zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 2.1).	seit 2012
	Im Zusammenhang mit dem <i>KJSG</i> wurden im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) rechtliche Anpassungen vorgenommen. Insbesondere die Erneuerungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger bei soll zu einem verbesserten Kinderschutz führen.	seit 2021

Tabelle 1: Normen im Kinderschutz

1.4 Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 10.6.2021 in Kraft getreten. Damit wird die größte Gesetzesnovelle seit Inkrafttreten des SGB VIII zum 01.01.1991 ausgelöst. Zahlreiche Paragraphen wurden neu hinzugefügt oder verändert.

2028 soll, sofern ein entsprechendes Bundesgesetz vorher verabschiedet wird, mit der sogenannten „Phase 3“ die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfestruktur abgeschlossen werden. Dieses Vorhaben löst verschiedene produktübergreifende und strategische Planungsprozesse aus, die teilweise auch in Kooperation mit dem Fachbereich Teilhabe erbracht werden müssen.

„Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.“

Inhaltlich ist das KJSG in fünf zentrale Themenbereiche untergliedert:

- I. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- IV. Mehr Prävention vor Ort
- V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



Abbildung 1: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes⁷

Für das Themenfeld *Kinderschutz* ergeben sich dahingehend Änderungen aus dem Bereich *Schützen*, die nachfolgend näher beschrieben werden. Für den Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen sie sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche: (1.) Zusammenarbeit an Schnittstellen, (2.) Schutz in Einrichtungen sowie (3.) Auslandsmaßnahmen.

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen

a) Berufsgeheimnisträgerinnen/-träger

Zu den Berufsgeheimnisträgerinnen/-träger sind durch das KJSG auch Zahnärztinnen/Zahnärzte mit aufgenommen worden.

- Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung

Eine zentrale Schnittstelle im Kinderschutz ist diejenige zwischen dem Jugendamt und den sog. Berufsgeheimnisträgerinnen/-trägern, also den Personen, die im beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen und die grundsätzlich der strafbewehrten Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen. Durch das KJSG soll das Jugendamt Berufsgeheimnisträgerinnen/-trägern, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, sofern der wirksame Schutz des Kindes

⁷ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

hierdurch nicht gefährdet und dies nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist. Dies war bereits vorher möglich und wurde bei Bedarf praktiziert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz soll eine Rechtssicherheit für die handelnden Akteurinnen/Akteure geschaffen werden. Wie eine Beteiligung „in geeigneter Weise“ auszusehen hat, wird im Gesetz nicht näher definiert. Es bleibt somit dem Jugendamt überlassen, hierfür erforderliche Kriterien zu schaffen.

- Rückmeldung

Um die Zusammenarbeit zu fördern, ist eine Sollverpflichtung des Jugendamts eingeführt worden, der meldenden Berufsgeheimnisträgerin/ dem meldenden Berufsgeheimnisträger zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht, und ob es zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist.

- Meldepflicht

Scheidet der partizipative Weg aus, da die Betroffenen nicht mitwirken bzw. sich dadurch die Gefahrensituation für das Kind oder die/den Jugendliche/n erhöhen würde, sollen sie dem Jugendamt alle für den Kinderschutz erforderlichen Informationen auch ohne Zustimmung der Betroffenen übermitteln, sofern das Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

b) Familiengerichtsbarkeit

Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht im Kinderschutz ist in den letzten Jahren noch einmal besonders in den Fokus gerückt. In Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt künftig, wenn vorhanden, den Hilfeplan dem Familiengericht stets vorlegen müssen, in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts. Vorzulegen ist jedoch nur das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Nicht vorgelegt werden Entwicklungsberichte und Gesprächsprotokolle.

c) Strafverfolgung

- Fallkonferenzen

Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument von sog. Fallkonferenzen in der *Jugendhilfe im Strafverfahren* verstärkt in den Blick genommen werden. Verschiedene Akteurinnen/Akteure, insbesondere Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich sollen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit im Einzelfall ist auch schon jetzt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich.

- Informationspflicht

Stärkungsbedarf sieht das KJSG auch in Bezug auf den Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch sexualisierte Gewalt. Durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht soll das Jugendamt künftig informiert werden, wenn im Strafverfahren „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt werden. Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die Jugendliche mit einer Person, die verdächtigt wird, eine einschlägige Straftat begangen zu haben, in einem Haushalt lebt oder Umgang hat bzw. haben wird.

2. Schutz in Einrichtungen

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen werden weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt, nämlich (1.) die Zuverlässigkeit des Trägers sowie (2.) das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung sowie (3.) der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung.

Neu ist auch die Verpflichtung des Jugendamtes, in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

3. Auslandsmaßnahmen

Es wurden schärfere Kontrollen bei Auslandsmaßnahmen ins Gesetz geschrieben. Zum Beispiel muss die leistungserbringende Einrichtung oder Person durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort überprüft werden. Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans soll am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland erfolgen. Darüber hinaus wird künftig ausdrücklich im SGB VIII festgeschrieben, dass eine Unterbringung im Ausland nur erfolgen soll, wenn das sog. Konsultationsverfahren durchgeführt wurde, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat.

4. Weiteres

Aufgenommen wurde die Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen, wonach diese entsprechend den freien Trägern bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren.

Auch Mitarbeitende von Zollbehörden haben künftig einen Beratungsanspruch hinsichtlich der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.

In Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz entsprechend spezifische Schutzbedürfnisse berücksichtigen.⁸

1.5 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

Obwohl der Kinderschutz umfangreich in rechtlichen Kontexten verankert ist, handelt es sich bei dem Begriff *Kindeswohl* um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Deshalb erfordert der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls in jedem Einzelfall eine eigene Bewertung der jeweiligen Anhaltspunkte und der konkreten Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer oder seiner Familie. Der § 1666 BGB markiert den Rahmen für die Grenzen des grundgesetzlich verbrieften Elternrechts und definiert die Schwelle für das sog. staatliche Wächteramt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“⁹. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zielt damit vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen. Deshalb ist nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder jede elterliche Verletzung der Interessen von Kindern bzw. Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung. Die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung immer am Alter und der Situation des einzelnen jungen Menschen und an der Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Von gewichtigen Anhaltspunkten zu unterscheiden sind Risikofaktoren. Risikofaktoren ergeben sich aus Lebenslagen und Umständen, wie beispielsweise psychische Erkrankungen von Eltern. Das Bekanntwerden von Risikofaktoren aktiviert nicht regelhaft den staatlichen Schutzauftrag.

Unterschieden wird zwischen folgenden Formen der Kindeswohlgefährdung¹⁰:

⁸ (Beckmann, 2021)

⁹ (BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, 1956)

¹⁰ vgl. (Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, & Werner, 2006, S. 3.1-6.5); (Bayerisches Landesjugendamt, 2010, S. 16-25); (Kindler & Lillig, Gefährdungen im Jugendalter, S. 10-16)

Formen	Beschreibung	Auswirkungen
Vernachlässigung	Hierbei handelt es sich um eine andauernde oder wiederholte aktive und/oder passive Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, bei denen eine fehlende und/oder unzureichende Einsicht oder unzureichendes Wissen vorliegt (chronische Unterversorgung).	Z. B. Beeinträchtigungen, Schädigung der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Entwicklung,
Körperliche Misshandlung	Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf junge Menschen verstanden.	Z. B. Hämatome, Schädel- und/ oder Knochenbrüche, Hirn- oder Organschädigungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.
Seelische Kindesmisshandlung	Elterliche Äußerungen und Handlungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, herabsetzen und/oder terrorisieren und ihnen das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.	Z. B. Schwere Beeinträchtigung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und dem jungen Menschen, sowie die geistig-seelische Entwicklung der/des Minderjährigen.
Sexueller Missbrauch	Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern bzw. Jugendlichen entweder gegen den eigenen Willen vorgenommen oder der die jungen Menschen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann, ist ein sexueller Missbrauch. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Unter sexuellen Handlungen zählen: sexuelle Handlung mit Körperkontakt, Vorzeigen und/oder Herstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person	Die Auswirkungen auf die Kinder/Jugendliche können z. B. ein Trauma sowie physische und psychische Leiden sein.
Erwachsenenkonflikte um den jungen Menschen	Die Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson wird missachtet. Dies kann bspw. bei Konflikten zwischen Eltern im Rahmen von Trennungen und/oder Scheidungen sowie zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern erfolgen.	Die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann z. B. beeinträchtigt werden. .
Autonomiekonflikte junger Menschen	Ein Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche, nicht auflösbare Wertevorstellungen beider Seiten.	Die altersgerechte Entwicklung und Verselbstständigung kann z. B. gefährdet werden.

Tabelle 2: Formen von Kindeswohlgefährdungen (eigene Darstellung)

1.6 Kooperativer Kinderschutz

1.6.1 Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz

„Gelingender Kinderschutz braucht Kooperation“

Der gesetzliche Schutzauftrag im Kinderschutz (Abbildung 2) beschränkt sich nicht allein auf das Jugendamt oder die Arbeit im Sozialen Dienst, sondern schließt alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft mit ein. Die Aufgaben differieren je nach Kontext und Profession.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 ist dieser Auftrag und das Verfahren im Kinderschutz zusätzlich für externe Institutionen und Personen, wie bspw. freie Träger der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen und die Gesundheitshilfe, gesetzlich verankert und präzisiert worden. Das KJSG hat das Thema der Kooperation mit Berufsheimnisträgerinnen/-trägern 2021 im Kinderschutz betont.

Wozu braucht ein gelingender Kinderschutz Kooperation?

In dieser breiten Verantwortungsgemeinschaft ist es erforderlich, dass die spezialisierten Arbeitsbereiche innerhalb des Fachbereichs Jugend und übergreifend im Dezernat Soziale Infrastruktur – sowie externe Institutionen und Personen – miteinander in Einzelfällen kooperieren, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei kann es auf der Fallebene um die Mitteilung, eine professionsübergreifende Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder die gemeinsame Ausgestaltung eines Schutzplanes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gehen.

Eine wirksame Hilfe zur nachhaltigen Abwehr einer Gefährdung erfordert in der Regel einen Blick auf alle Verursachungsdimensionen, eine multiprofessionelle und -institutionelle Blick- und Handlungsweise sowie eine Perspektiverweiterung durch Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen. Hierzu braucht es im Einzelfall den verbindlichen Rahmen einer fallübergreifenden, institutionellen Kooperation, die von allen gewollt ist. Dabei ist es notwendig, die Rollen, Aufgaben und Handlungsschritte der Kooperationspartnerinnen und -partner prozesshaft zu beschreiben und festzulegen.

1.6.2 Netzwerkstrukturen in den Kommunen

Neben den Aufgaben, die der Fachbereich Jugend im Rahmen des Kinderschutzes wahrnimmt (Grundberichterstattung) sind auch weitere Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz aktiv. Gerade mit den weiteren Agierenden ist es wichtig, eine gelingende Zusammenarbeit zu forcieren. Deshalb bedarf ein gelingender Kinderschutz der Kooperation. In diesem Kapitel wird hierauf Bezug genommen und dargestellt, mit welchen Fachkräften und Institutionen der Fachbereich Jugend im Rahmen des Kinderschutzes vernetzt ist bzw. zusammenarbeitet (vgl. Abbildung 2).

wollen sie hin? am 15.09.2022 veranstaltet. Für den 25.11.2021 war das Fachforum für Leitungskräfte in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur *Umsetzung der SGB VIII-Reform - Kinderschutz inklusiv für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen* geplant und musste auf den 24.02.2022 verschoben werden. Das Curriculum *Kompetenz im Kinderschutz* fand 2021 im zehnten Durchlauf statt. In diesem Format werden Fachkräfte aus den Sozialen Diensten in der Region Hannover und umliegender Kommunen gemeinsam im Kinderschutz geschult und durchlaufen dabei sechs Themenbausteine. Teile der Veranstaltungsreihe konnten als Präsenzveranstaltung angeboten werden. Die restlichen Bausteine wurden online angeboten.

Das *Koordinierungszentrum Kinderschutz* Hannover hat sich zu einem Kompetenzzentrum für Fachkräfte im Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und stellt dadurch eine erfolgreiche professions- und institutionsübergreifende Plattform für „Information - Vernetzung - Kooperation - Fachaustausch - Qualifizierung“ zum Thema Kinderschutz dar.

2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.2.1 Rahmen und Inhalt der Fachberatung

Mit Inkrafttreten des *Bundeskinderschutzgesetzes* (BKisSchG) am 01.01.2012 erhielten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger gem. § 4 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (KKG) und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bereitstellung dieses Beratungsangebotes verpflichtet.

Das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* (KJSG) führte zu Änderungen und Ergänzungen in den Normen, die für die *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* von Relevanz sind:

- Veränderte Zielgruppen der Fachberatung: neu hinzugekommen sind Zahnärztinnen/Zahnärzte, Zollbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowie Richterinnen/Richter; Tagespflegepersonen entfallen zukünftig (diese Gruppe tritt stattdessen der Vereinbarung gemäß §§ 8a Abs. 4, 72a SGB VIII bei)
- Die Berufsgeheimnisträgerinnen/Berufsgeheimnisträger haben im Nachgang einer Meldung an das Jugendamt einen Anspruch auf eine zeitnahe Rückmeldung (siehe Kapitel 1.4)
- In der Beratung müssen den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen werden

Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beinhalten im Besonderen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten. Zentrale Themen in der Fachberatung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern sind die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Der Personenkreis gem. § 8b SGB VIII hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, jedoch gibt es hier keine verbindlichen Handlungsschritte wie bei den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern. Das Angebot der Fachberatung wurde zusätzlich für Personen geöffnet, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Das zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Beratungsangebot wird seit Januar 2015 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Hannover angeboten. Von Montag bis Freitag wird täglich vormittags oder nachmittags eine ca. dreistündige Beratungszeit angeboten, an zwei Tagen sowohl vormittags als auch nachmittags.

Um das Angebot bei der Zielgruppe bekannt zu machen bzw. in Erinnerung zu bleiben, ist Öffentlichkeitsarbeit ein fester Bestandteil der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*. Im Themenfeldbericht 2020 wurde die Erarbeitung eines Konzeptes zur Öffentlichkeitsarbeit als Handlungsempfehlung formuliert. Die Erarbeitung startete 2021 und wird 2022 fortgeführt.

2.2.2 Auswertung der Jahresstatistik 2021

Nachfolgend werden ausgewählte Daten der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 dargestellt.

Die Gesamtzahl der Anrufe ist 2021 um 54 Beratungen angestiegen. Die Fachberatung wurde im zweiten Corona-Pandemie-Jahr 2021 von Fachkräften weiter in Anspruch genommen. Durch ihre Ausrichtung als telefonisches Angebot konnte die Fachberatung auch 2021 kontinuierlich angeboten werden und war so eine verlässliche Anlaufstelle für Fachkräfte im Kinderschutz.

Die Zahl der Fachberatungen haben sich seit dem Start des Angebotes in 2015 verdoppelt, die Sprechzeiten sind jedoch unverändert. Dies führt in der Praxis dazu, dass es in den Sprechzeiten phasenweise eine starke Verdichtung der Beratungen gibt. In diesen Hochphasen sind bis zu fünf Beratungen in einer Sprechzeit möglich, gleichzeitig hat die Komplexität der Fälle u. a. durch die Corona-Pandemie zugenommen. Diese Rahmenbedingungen fordern von den Fachberaterinnen/Fachberatern eine hohe Fachlichkeit. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, muss ggf. die Besetzung der Sprechzeiten überdacht werden.

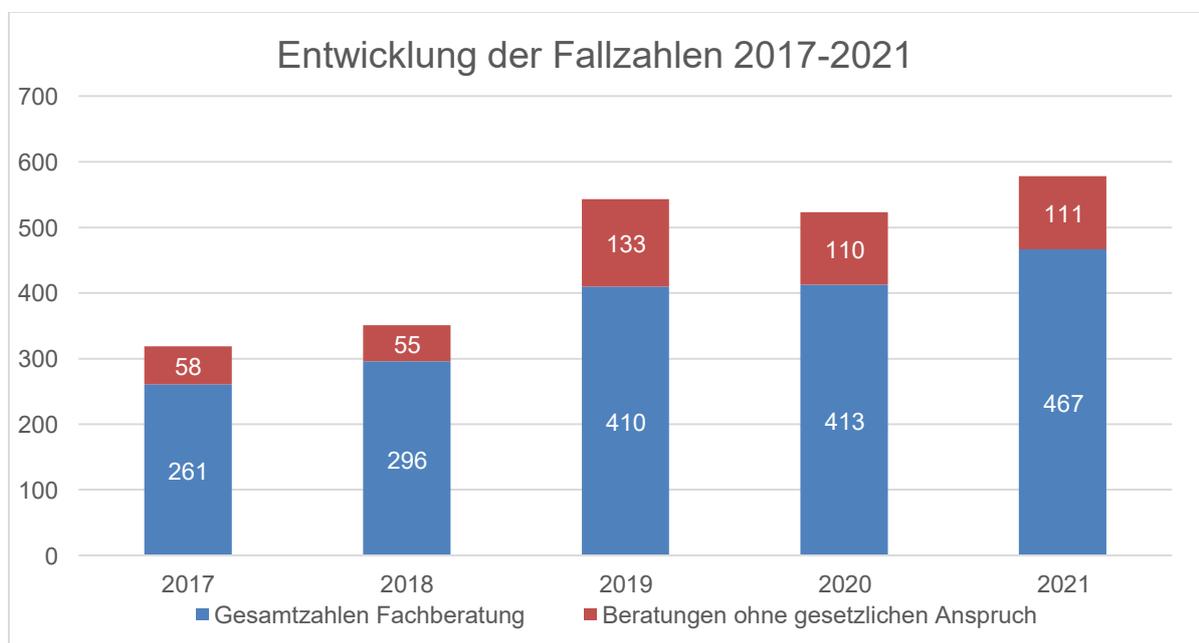


Diagramm 1: Entwicklung Fallzahlen Fachberatung von 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Im Jahr 2021 kamen 34,5 % der Anrufenden aus der Region Hannover, 55,5 % aus der Landeshauptstadt Hannover sowie 3,2 % aus den Kommunen der restlichen eigenständigen Jugendämter in der Region Hannover. Die Zahlen sind vergleichbar mit der Verteilung der letzten Jahre. Statistisch erfasst wird nur der Standort bzw. Arbeitsort der Anrufenden, der nicht immer identisch mit dem Wohnort des Kindes und Jugendlichen sein muss. So werden beispielsweise

Beratungsstellen und Facharztpraxen in der Landeshauptstadt Hannover auch von Familien im Umland genutzt.

Eine Veränderung gibt es bei den Anrufern außerhalb der Region Hannover. Hier ist die Zahl mit 1,3 % weiter rückläufig. Die Zahl der Anrufern mit unbekanntem Ort hat hingegen weiter zugenommen und lag 2021 bei 5,6 % (2020 bei 4,6 %).

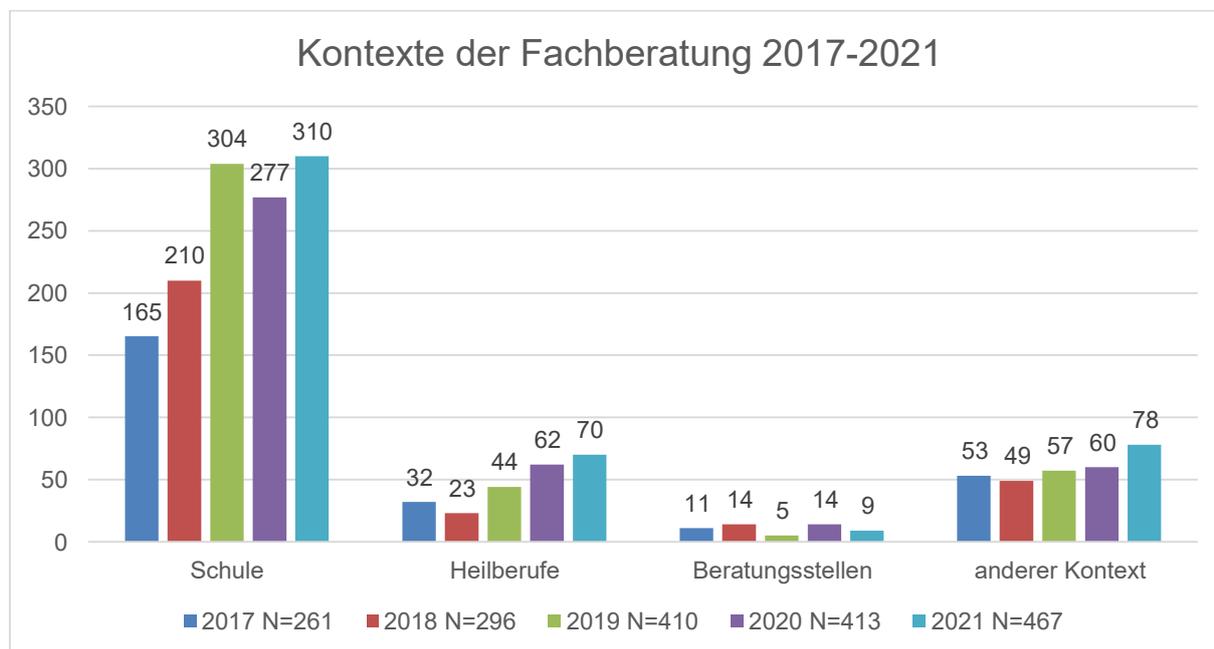


Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Fachkräfte aus dem Kontext Schule sind, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, die Spitzenreiter bei der Nutzung der Fachberatung. Das Fachberatungsangebot hat sich im schulischen Kontext etabliert und wird trotz der pandemiebedingten Schwierigkeiten durchgängig genutzt.

Insgesamt ist eine Konstanz in der Nutzung des Fachberatungsangebotes zu erkennen, was sowohl die beruflichen und institutionellen Kontexte, als auch die gesetzliche Grundlage der Anrufern betrifft. 2021 waren 92 % (2020: 90 %) der Anrufern Berufsheimnisträgerinnen/Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG, 7 % (2020: 10 %) Personen gemäß § 8b SGB VIII und 1 % (2020: 0,7 %) Ehrenamtliche.

In der statistischen Erfassung der *Kontexte der Fachberatung* wurden 2021 erstmalig die Kontexte Medizin und Therapie in der neuen Kategorie Medizin zusammengefasst.

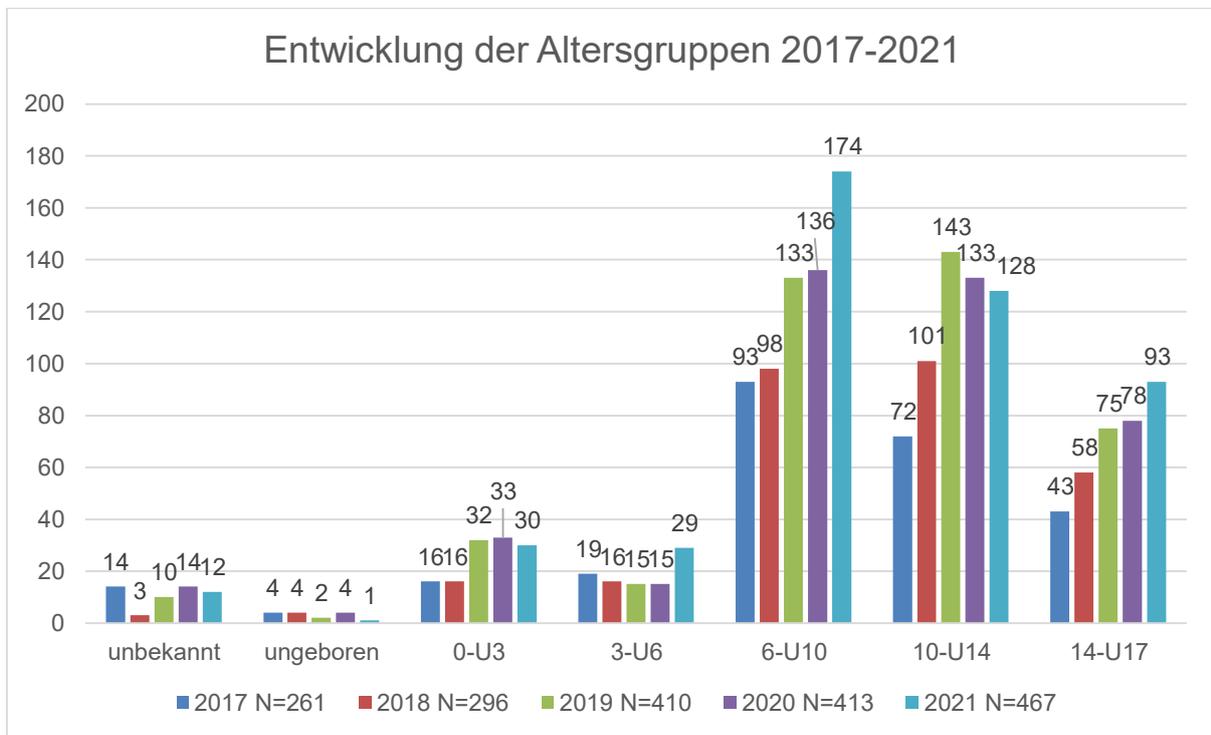


Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Im Jahr 2021 war in den Fachberatungen in drei Altersgruppen ein Anstieg (3-U6, 6-U10 und 14-U17) zu verzeichnen, jedoch in den übrigen Altersgruppen kein Einbruch. Es kann angenommen werden, dass 2021 keine Zielgruppe der Fachberatung weggebrochen ist, sich der Anstieg der Fachberatungen insgesamt nur in diesen drei Altersgruppen vollzogen hat.

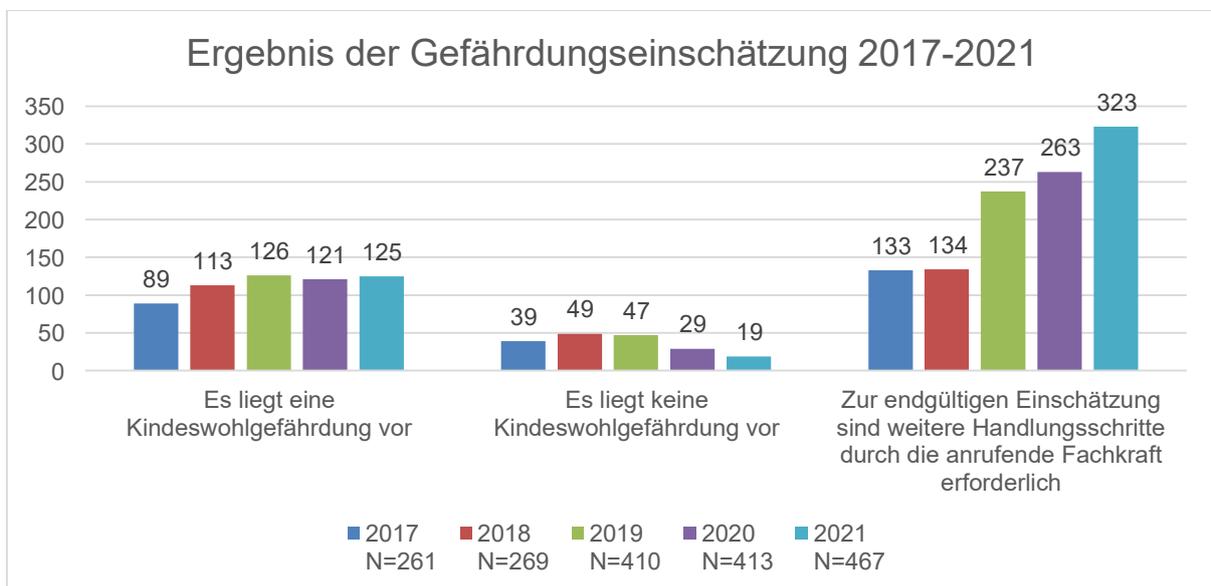


Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die größte Dynamik beim *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung* gibt es beim Ergebnis *Zur endgültigen Einschätzung sind weitere Handlungsschritte durch die anrufende Fachkraft erforderlich*. Bei diesem Ergebnis ist aufgrund der Datenlage noch keine abschließende Gefährdungseinschätzung möglich, weil noch Handlungsschritte erforderlich sind. Beispielweise ist ein Gespräch mit den Eltern oder einer weiteren Fachkraft erforderlich. Hier gibt es einen Anstieg um 60 Fälle. Diese Entwicklung ist auch damit zu erklären, dass die Fachberatung zunehmend früher im Prozess der Gefährdungseinschätzung der Anrufenden genutzt wird und

es vermehrt gezielte Fragen zu bestimmten Prozessschritten gibt (beispielsweise zur Gestaltung des Elterngesprächs, spezielle rechtliche Fragen), die sich auch in der zunehmend kurzen Beratungsdauer widerspiegelt.

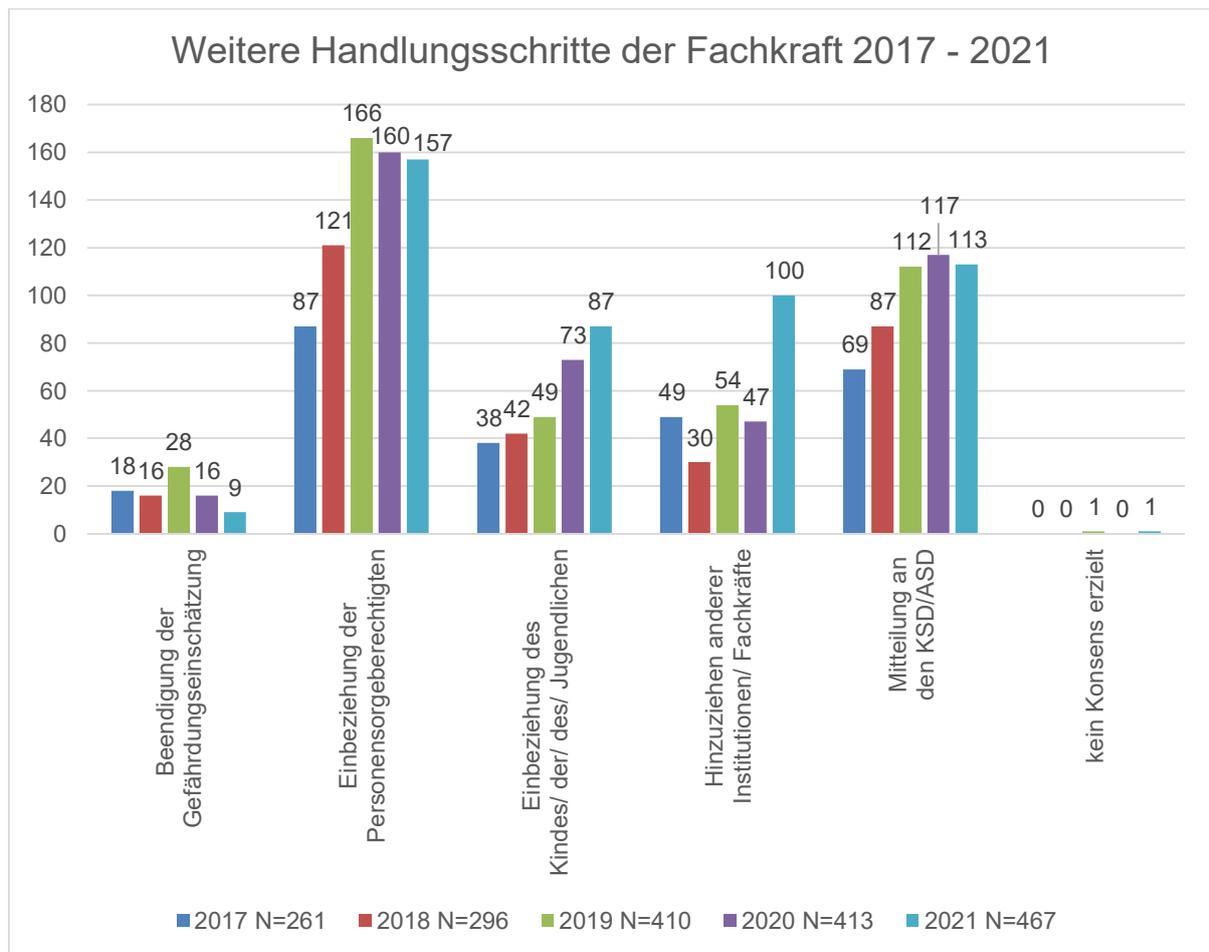


Diagramm 5: Weitere Handlungsschritte der Fachkraft im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Zum Ende der Fachberatung werden die weiteren Handlungsschritte erarbeitet und festgehalten. 2021 hat sich der Handlungsschritt *Hinzuziehung von anderen Fachkräften oder Institutionen* verdoppelt. Auch bei der *Einbeziehung des Kindes und der/des Jugendliche/n* gab es 2021 einen Anstieg zum Vorjahr. Diese Entwicklung deutet auch darauf hin, dass die Fachberatung zu einem immer früheren Zeitpunkt von den Anrufenden in Anspruch genommen wird.

2.3 Fachberatung bei sexualisierter Gewalt

2.3.1 valeo - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover (ab 2021 bis 2025) sind neben den Beratungsstellen der Grundversorgung für Familien- und Erziehungsberatung erstmals die Fachberatungsstellen für die Spezialversorgung mitberücksichtigt. Die beteiligten Beratungsstellen im Versorgungskonzept sind für 20 Kommunen¹¹ in der Region Hannover flächendeckend zuständig und im Netzwerk Familienberatung der Region Hannover sowie über die Gremien der FAG § 78 verbunden. Beratungsstellen mit einem spezialisierten Angebot sind im neuen Versorgungskonzept als Spezialversorgung berücksichtigt, fokussiert auf die Themen Gewalt, Gender und Sexualität, Verselbständigung und problematischer Medienkonsum.

Für den Themenfeldbericht Kinderschutz sind drei Beratungsstellen aus dem Bereich der Spezialversorgung *Gewalt* relevant. Neben der regionseigenen Fachberatungsstelle valeo fördert die Region Hannover Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die Kinder und Jugendliche unterstützen und begleiten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind: die Fachberatungsstellen *Violetta* (für Mädchen und junge Frauen) und *Anstoß* (für Jungen und junge Männer).

An dieser Stelle wird die regionseigene Beratungsstelle in ihrer Arbeitsweise näher vorgestellt. Die *Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen valeo* unterstützt und begleitet seit 1989 von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Familie und Umfeld in der Region Hannover. Weitere Schwerpunkte liegen in der Fachberatung pädagogischer Fachkräfte, in der Prävention von sexualisierter Gewalt und in der psychosozialen Prozessbegleitung.

Die örtliche Zuständigkeit der Beratungsstelle beläuft sich auf 20 Kommunen in der Region Hannover, ausgenommen ist die Landeshauptstadt Hannover. Seit März 2018 befindet sich die Fachberatungsstelle in neuen, hellen und freundlichen Räumlichkeiten in der Peiner Str. 8 in Hannover.

Neben den Beratungen vor Ort werden unter anderem Beratungen in den Kindertagesstätten und Schulen betroffener Kinder und Jugendlicher sowie in den Jugendhilfestationen oder in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen der Region Hannover angeboten. Hausbesuche bei betroffenen Kindern und Jugendlichen finden aus fachlichen Gründen nicht statt.

Grundsätze:

Die *Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen* richtet sich an von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, deren nicht missbrauchenden Angehörige und das persönliche Umfeld sowie an Fachkräfte aus pädagogischen Einrichtungen. Der Zugang zu den Beratungsangeboten wird dabei möglichst niedrigschwellig gestaltet. Dies bedeutet im Einzelnen:

- eine formlose und unbürokratische Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon,
- ein zeitnahes erstes Beratungsgespräch innerhalb einer Woche,
- bei Bedarf findet eine Beratung in einer Einrichtung in Wohnortnähe statt,
- Kostenfreiheit,
- die Möglichkeit der anonymen Beratung,
- eine vertrauensvolle, annehmende und schützende Haltung der Fachkräfte,
- Verschwiegenheit (Im Falle einer Kindeswohlgefährdung wird die Verschwiegenheit gemäß § 8a SGB VIII aufgehoben. Dies wird den betroffenen Beteiligten im Vorfeld mitgeteilt.).
- Der Schutz, das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben bei der Beratung stets Priorität.

¹¹ 20 Kommunen, ausgenommen die LHH

Aufgaben:

Die Beratungsstelle dient als erste Anlaufstelle bei sexualisierter Gewalt oder dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie bietet individuelle Hilfe, Krisenintervention, Information und Unterstützung an. Die Beratung, Begleitung und der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Diese Arbeit erfordert umfangreiche Sachkenntnisse über die verschiedenen Formen der Verarbeitung von Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt. Auch ein kompetentes Netzwerk im Hilfesystem durch multiprofessionelle Zusammenarbeit ist erforderlich. Die Beratung der Angehörigen und pädagogischen Fachkräfte im Umfeld der Kinder und Jugendlichen ist ebenfalls bedeutsam.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik der sexualisierten Gewalt in Form von Prävention. Dies geschieht durch Vorträge, Schulungen und Veröffentlichungen sowie durch Fachberatungen in Schulen, Kitas und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beratungsstelle vernetzt sich mit Fachkräften anderer Institutionen wie etwa Jugendhilfeeinrichtungen, Fachdiensten der Region, Kindergärten, Schulen, Polizeidienststellen, Nebenklagevertretungen, Gerichten, medizinischem und therapeutischem Fachpersonal und arbeitet, sofern es für die Betroffenen wichtig ist, eng mit diesen zusammen. Eine Zusammenarbeit ist immer einzelfallabhängig und unterliegt den Datenschutzbestimmungen nach §§ 64, 65 SGB VIII, ausgenommen es handelt sich um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Hier werden die betreffenden Stellen bei Bedarf auch ohne Schweigepflichtbindung einbezogen.

2.3.2 Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen

Die aktuelle Entwicklung der drei Fachberatungsstellen valeo, Violetta und Anstoß soll hier für das Berichtsjahr 2021 skizziert werden

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein sensibles und bedrückendes Thema. Es erfordert eine kompetente sowie einfühlsame und manchmal zeitintensive Beratung und Begleitung der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen sowie deren Familien und des Umfeldes. Darüber hinaus haben die Fachberatungsstellen weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte, die in der Beratung pädagogischer Fachkräfte, in der Prävention von sexualisierter Gewalt und in der psychosozialen Prozessbegleitung liegen. Die durchschnittliche Beratungsdauer ist je nach Bedarf sehr unterschiedlich.

Im Berichtsjahr 2021 wurden in den drei benannten Fachberatungsstellen insgesamt 346 Beratungsfälle registriert. Das sind 11 % mehr als im Vorjahr. 280 Beratungsfälle standen im Zusammenhang mit Minderjährigen (80 % der angemeldeten Fälle). 73 % der Minderjährigen sind weiblich.

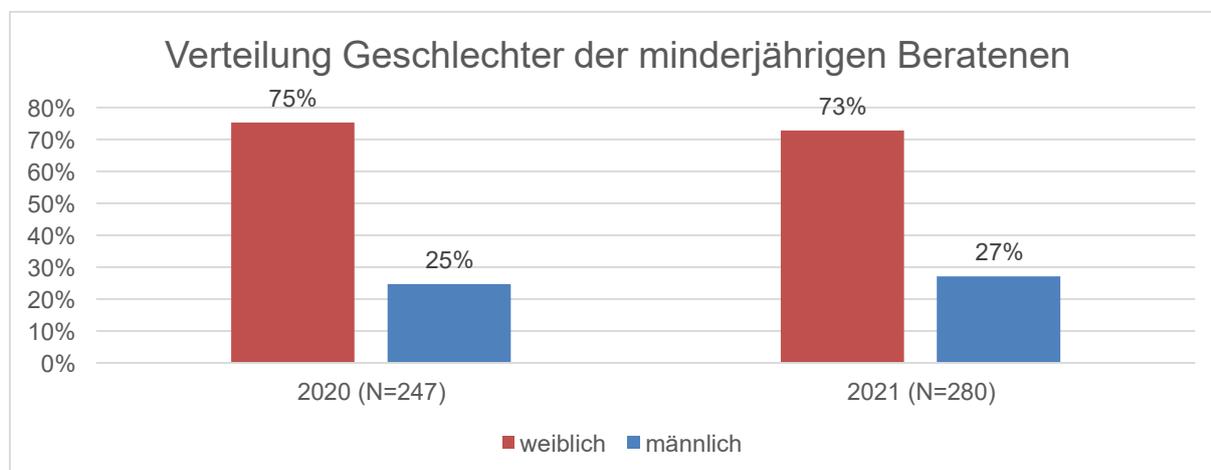


Diagramm 6: Geschlechtsverhältnis der Kinder und Jugendlichen, Fachbereich Jugend der Region Hannover

Die Geschlechterverteilung der registrierten Fälle in den drei Fachberatungsstellen hat sich in den letzten beiden Jahren verändert und entspricht nun annähernd dem Verhältnis von $\frac{1}{4}$ männlich zu $\frac{3}{4}$ weiblichen Geschlechtes. Damit wurden 2020 und 2021 etwas weniger Jungen im Verhältnis zu den Mädchen beraten als in den Vorjahren.

42 % der Gesamtfallzahlen sind betroffene Kinder unter 12 Jahren. Bei den älteren Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigt sich seit Jahren eine eindeutige Verteilung mit der Tendenz: Je älter die jungen Menschen sind, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, desto häufiger sind diese weiblichen Geschlechtes.

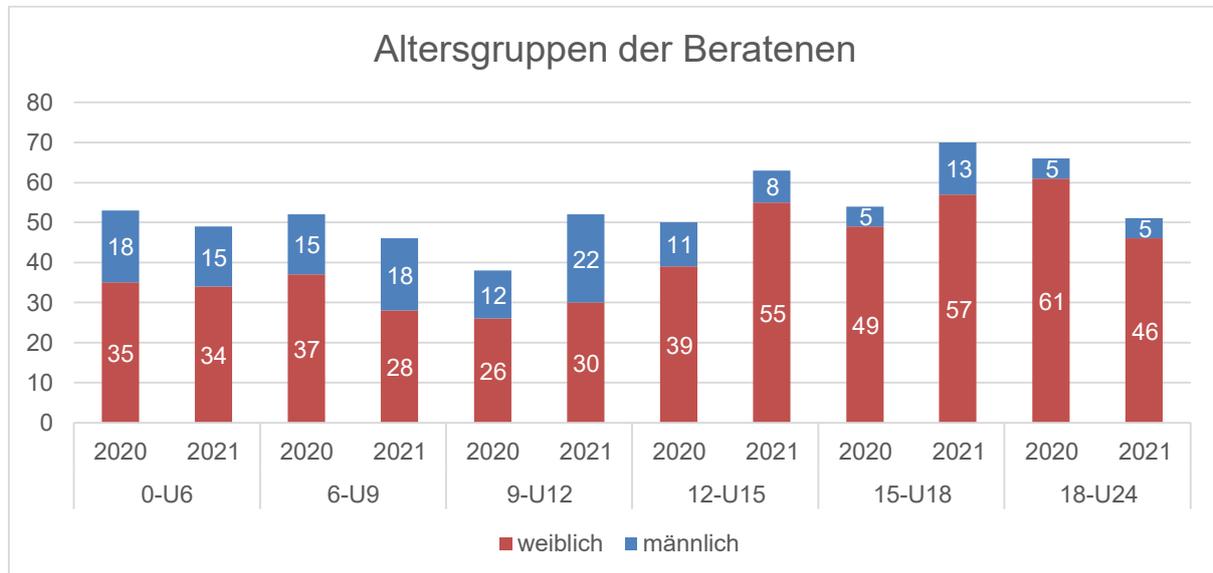


Diagramm 7: Altersgruppen der jungen Menschen, Fachbereich Jugend der Region Hannover

Das Jahr 2021 war nochmals stark geprägt von den Folgen der Corona-Pandemie. Die mittlerweile über zwei Jahre andauernde Pandemie im wellenförmigen Verlauf zwischen Hoffnung und Ernüchterung hat starke Auswirkungen auf die Lebenswelten von Familien gehabt. Im Beratungsbereich werden insbesondere die psychischen und sozialen Belastungsfaktoren deutlich. Viele Kinder, Jugendliche und Eltern fühlen sich während der Corona-Pandemie belastet und zeigen entsprechende Stressreaktionen. Länger andauernder emotionaler Stress und Zukunftsängste bringen Partnerschaften in die Krise. Während Abwechslung und Ausgleich fehlen, können Trennungphantasien, Gewalt und Übergriffe zunehmen¹². Durch die soziale Rückführung der Familie auf sich selbst im Rahmen der verschiedenen Lockdown-Phasen wurde zudem die soziale Kontrolle sowie die soziale Austauschmöglichkeit über Kontakte in den Kita-Einrichtungen, Schulen, Vereinen und Freizeitzentren eingeschränkt.

In der Statistik 2021 ist die Tendenz abzulesen, dass sich die Fallzahlen im Vergleich zu 2020 um 33 Fälle erhöht haben. Dabei fanden neben vielen Fach-Telefonberatungen gleichzeitig Präsenzberatungen unter Einhaltung der bestehenden Hygieneschutzmaßnahmen statt.

Der Anteil an Prävention und Vernetzung der Beratungsstellen ist im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover ab 2021 mit einem Umfang von etwa 25% an der Gesamtleistung einer Beratungsstelle festgeschrieben. Die hier beschriebenen Fachberatungsstellen sind im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover integriert. Dadurch wurde eine verbesserte Versorgung mit präventiven Angeboten im Bereich Kinderschutz in der Region Hannover erreicht, die im Themenfeldbericht Prävention einfließt.

¹² (Ebert & Steinert, 2020)

2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.4.1 Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Kern der gesetzlichen Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Durchführung von fachlich fundierten Gefährdungseinschätzungen unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes, anderer Professionen, sowie der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen, sobald gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG) bekannt werden. Die Gefährdungseinschätzung ist die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte. Gewichtige Anhaltspunkte sind „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung“. Die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen obliegt im Fachbereich Jugend der Region Hannover dem Sozialen Dienst, der sich in diesem Fall aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst und der Clearingstelle der Region Hannover zusammensetzt.

Der *Allgemeine Soziale Dienst* (ASD) des Fachbereichs Jugend ist dezentral aufgestellt und in sechs Jugendhilfestationen in Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Neustadt, Ronnenberg und Springe, sowie in zehn Außenstellen, verortet.

Die Schwerpunkte der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes beinhalten:

- Einleitung von *Hilfen zur Erziehung* und *Hilfen für junge Volljährige* gemäß dem Leistungskatalog des SGB VIII sowie die weiterführende Hilfeplanung,
- Nachbetreuung von jungen Volljährigen gem. § 41a SGB VIII,
- Einleitung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche gem. § 8a SGB VIII,
- Sicherstellung des Kinderschutzes durch die Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten,
- Inobhutnahmen/Herausnahmen gem. §§ 42, 42a und 42b SGB VIII,
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Fragen der Erziehung gem. § 16 SGB VIII,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII,
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII,
- Mitwirkung in Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII,
- Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
- Sozialraumorientierte Vernetzungsarbeit vor Ort in den Kommunen.

Aufgrund der dezentralen Organisation des ASD ist eine bürgernahe Versorgung in der Region Hannover gegeben. Durch regelmäßige Sprechstunden in den Jugendhilfestationen, als auch in den Außenstellen, haben Kinder, Jugendliche und Familien die Möglichkeit, ihre Anliegen vor Ort zu thematisieren.

Die dezentrale Struktur des ASD ermöglicht den sozialpädagogischen Fachkräften örtliche Netzwerke zu nutzen und die Netzwerkarbeit (Kapitel 1.6) mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten und anderen Sozialen Diensten intensiv zu nutzen. Diese Kooperationen sind sowohl relevant für die Bekanntmachung der Angebote und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Umsetzung präventiver Leistungen, als auch für eine gute Zusammenarbeit im Kinderschutz.

2.4.2 Datengrundlagen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2021 insgesamt 850 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Grundlage dieser Daten ist die statistische Erfassung in der Fachsoftware *LogoData*.

Die durchgeführten Gefährdungseinschätzungen werden durch die Fachkräfte in vier Ergebniskategorien zugeordnet:

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor.
- Eine latente Kindeswohlgefährdung¹³ liegt vor.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist gegeben.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – es ist kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf gegeben.

In der amtlichen Landesstatistik ist die Möglichkeit gegeben, als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung die Auswahl *latente Kindeswohlgefährdung* zu treffen. Die Fachdiskussionen zeigen, dass mit dieser möglichen Auswahl keine klare Zuordnung über eine mögliche Gefährdung gemacht werden kann. Nach den Vorgaben des Fachbereichs Jugend der Region Hannover soll dieses Ergebnis daher nicht ausgewählt werden.

Den nachfolgenden Auswertungen liegen die Daten der Jahre 2017 bis 2021 zur Kinder- und Jugendhilfestatistik *Teil I.8 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII* zugrunde. Bei den Auswertungen zur Integrierten Berichterstattung¹⁴ werden die Jahre 2016 bis 2020 berücksichtigt.

2.4.3 Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen

Auch im Jahr 2021 wurden Kinder, Jugendliche und Familien mit den Auswirkungen der Pandemie konfrontiert. Seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 haben der ASD und PKD den gesetzlich verankerten Kinderschutz uneingeschränkt sichergestellt. Durch die Nutzung von entsprechenden Schutzmaterialien konnten die Fachkräfte zu jedem Zeitpunkt eine Einschätzung der Gefährdung vor Ort in den Familien vornehmen.

Nach dem Anstieg der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen von 536 (2019) auf 876 (2020) ist im Berichtszeitraum 2021 eine leichte Abnahme zu beobachten. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 850 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfasst. Während 2019 deutlich weniger abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfolgten und dokumentiert wurden, liegen diese in den Jahren 2020 und 2021 über den Zahlen aus den Jahren von 2017 und 2018. Bundesweit sind jährlich steigende Fallzahlen ebenfalls zu beobachten.¹⁵ Es bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen in den weiteren Jahren entwickeln.

¹³ Eine latente Kindeswohlgefährdung liegt lt. amtlicher Statistik vor, wenn nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dennoch der Verdacht besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann.

¹⁴ Siehe Kapitel 1.1

¹⁵ Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, November 2021 Heft Nr. 2 / 21 24. Jg. S.5

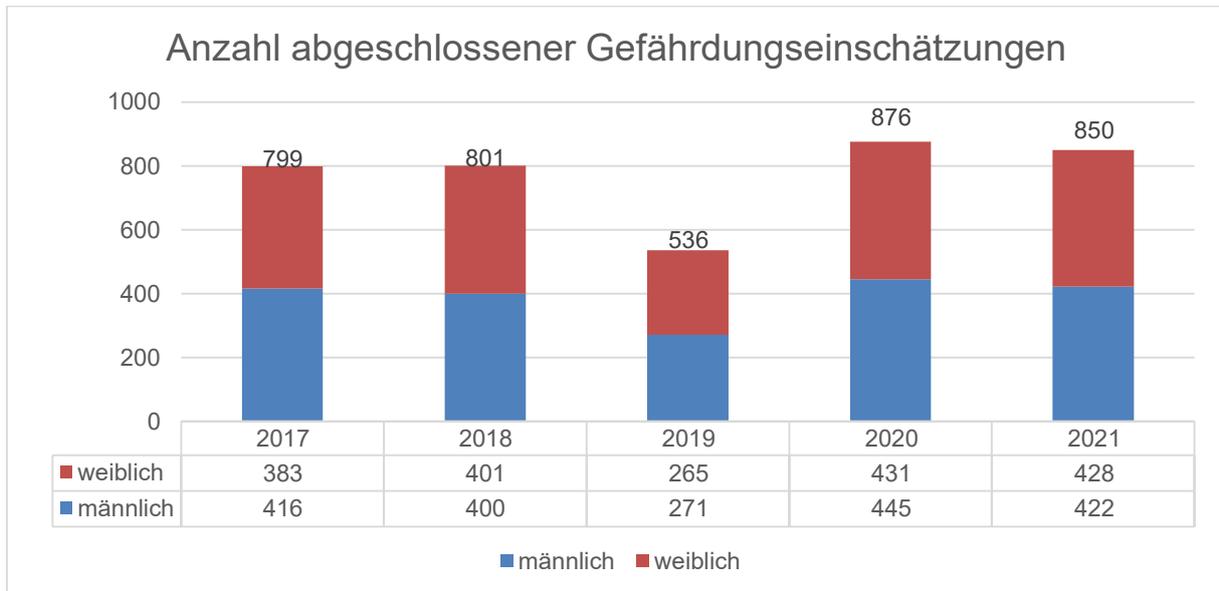


Diagramm 8: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

In den Jahren 2016 bis 2018 gab es in der Region Hannover, gemessen an den 1.000 gemeldeten Personen unter 18 Jahren, eine erhöhte Anzahl an Gefährdungseinschätzungen im Vergleich zu den Zahlen der *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen* (IBN) (Diagramm 9). Im Jahr 2020 kann im Vergleich zur *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen* eine leicht höhere Anzahl an Verfahren von Gefährdungseinschätzungen vermerkt werden.

Die festgestellten Kindeswohlgefährdungen, gemessen an den 1.000 gemeldeten Personen unter 18 Jahren, sind in der Region Hannover und der IBN mit einem Wert von 1,5 identisch.

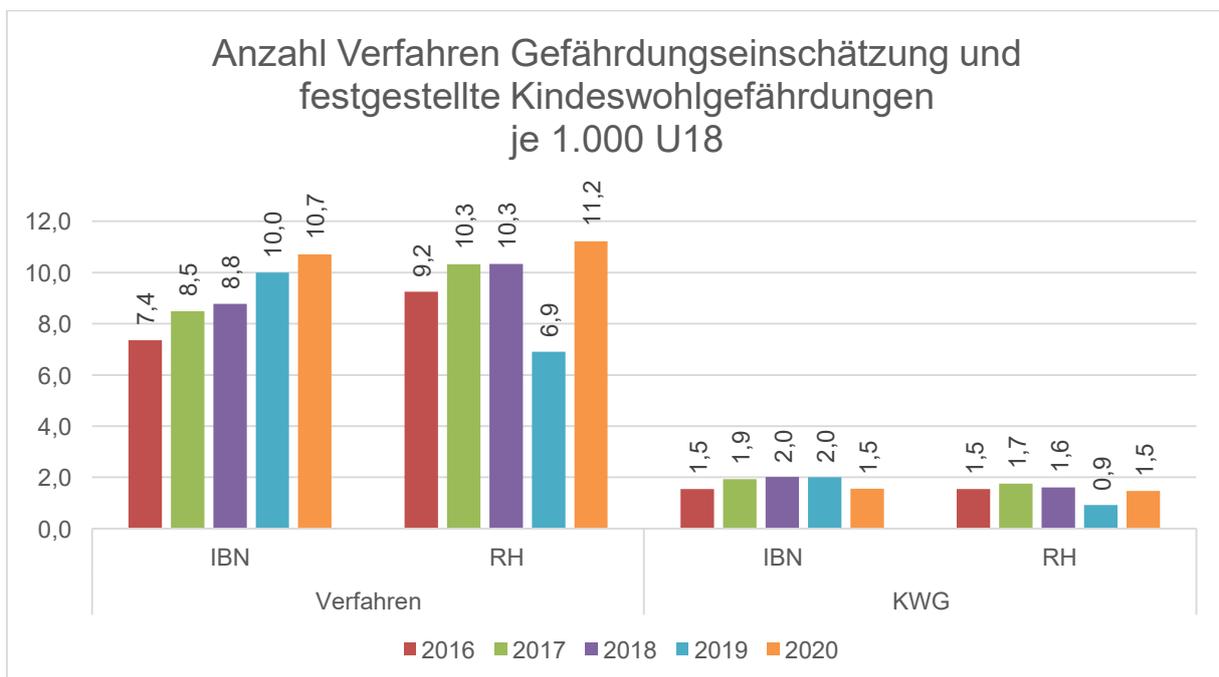


Diagramm 9: Vergleich Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII und Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020

2.4.4 Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

Die prozentuale Verteilung der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (Diagramm 10) hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 leicht verschoben.

Während der Corona-Pandemie wurden grundsätzlich alle Leistungen der Träger, so auch ambulante sozialpädagogische Hilfen, wie z. B. die Sozialpädagogische Familienhilfe, durchgeführt. Nach einer fachlichen Einschätzung sind im Jahr 2020 die Kontakte teilweise telefonisch oder außerhalb des Haushalts der Familie erfolgt. Im Jahr 2021 haben die Kontakte, unter der Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln, wieder hauptsächlich persönlich und im Haushalt der Familie stattgefunden.

Die in Diagramm 10 benannten sozialpädagogischen Fachkräfte sind unter anderem in der Jugendarbeit, in Beratungsstellen oder auch als Sozialpädagogische Familienhilfe tätig. Die Anteile der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber der sozialpädagogischen Fachkräfte sind von 11,4 % (2020) auf 16,8 % (2021) gestiegen und befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019.

Die Anzahl der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber aus Schulen ist von 16,7 % (2020) auf 14,6% (2021) leicht gesunken. Im Jahr 2020 konnte ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der geringeren Anzahl an Meldungen und den Zeiten der Schulschließungen durch die Lock-downs beobachtet werden. Da die Schulen im Jahr 2021 seltener geschlossen wurden, könnte die Anzahl der Meldungen leicht gesunken sein. Da die Belastungen für Kinder und Jugendliche durch die Corona-Pandemie weiterhin verstärkt sind, ist der Anteil der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber aus Schulen im Vergleich zu den Jahren 2017, 2018 und 2019 weiterhin leicht erhöht.

Während der Anteil von Gesundheitsfachkräften als Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber seit 2020 leicht steigt, ist seit 2020 eine Abnahme des Anteils der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber durch Betroffene und die Zivilgesellschaft zu beobachten.

Im Jahr 2020 konnte ein Anstieg der Anteile an Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber durch die Polizei vermerkt werden. 2021 hat dieser wieder abgenommen und liegt somit in einem ähnlichen Wert wie vor der Pandemie.

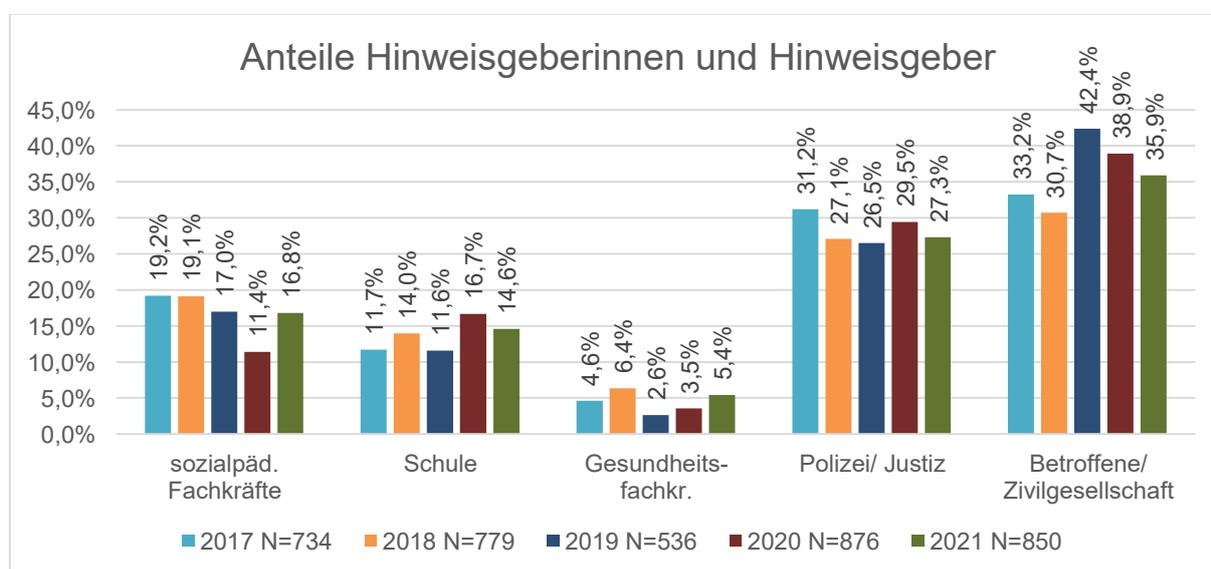


Diagramm 10: Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.5 Alter der Minderjährigen

Im Berichtszeitraum 2021 hat sich der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzungen in den verschiedenen Altersgruppen geringfügig verändert. Während sich der Anteil der null- bis dreijährigen Kinder bei Gefährdungseinschätzungen seit 2019 kaum verändert hat, ist bei den drei- bis sechsjährigen Kindern seit 2020 (20,0%) bis 2021 (16,6%) eine Abnahme um 3,4 Prozentpunkte zu beobachten.

Bei Kindern im Alter von sechs bis zehn und zehn bis vierzehn Jahren wurden im Vergleich zum Jahr 2020 ein höherer Anteil der Gefährdungseinschätzungen durchgeführt. Bei Jugendlichen im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren ist eine Abnahme des Anteils der Gefährdungseinschätzungen zu beobachten.

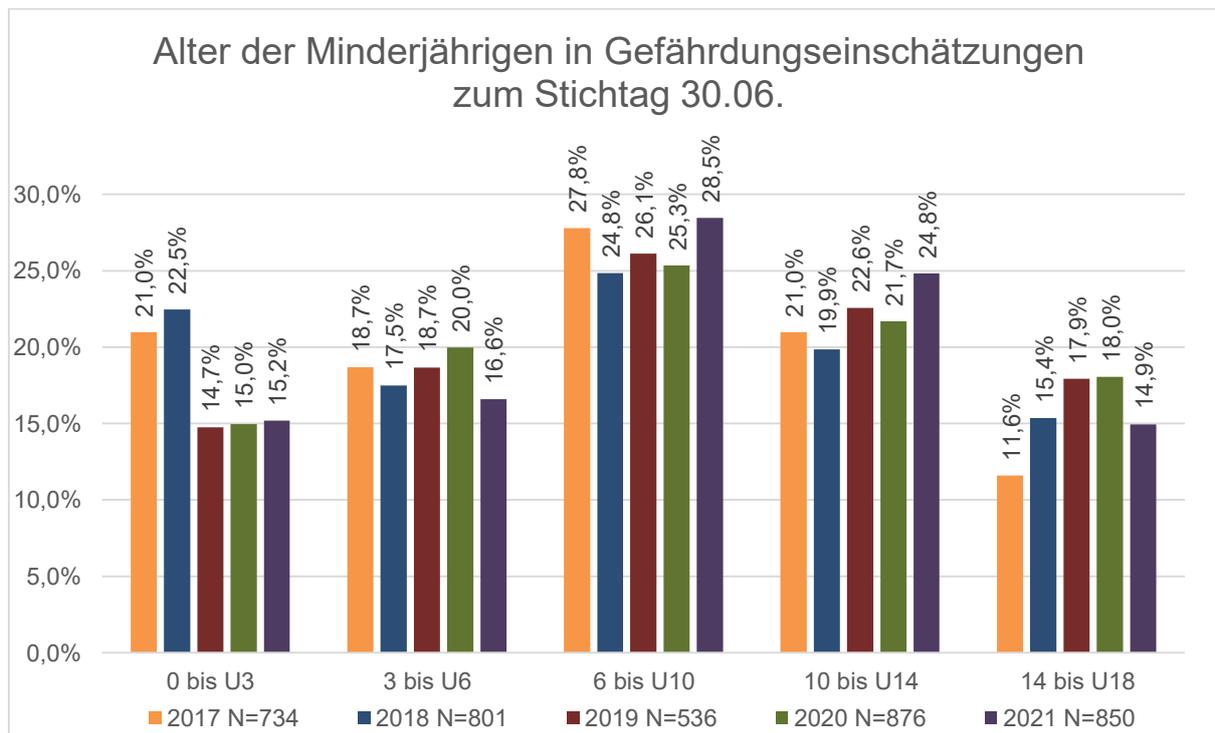


Diagramm 11: Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.6 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

Im Zeitraum 2017 bis 2020 ist der prozentuale Anteil der beendeten Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis *Kindeswohlgefährdung* von 17,2 % in 2017 auf 13,0 % in 2020 stetig gesunken. Im Jahr 2021 ist der Anteil der beendeten Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis einer festgestellten *Kindeswohlgefährdung* von 13,0 % (2020) auf 18,8 % (2021) gestiegen. Dies könnte möglicherweise auf die hohen Belastungsfaktoren auf Kinder, Jugendliche und Familien durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgeführt werden.

Das Ergebnis *latente Kindeswohlgefährdung* ist erneut von 0,8 % (2020) auf 0,4 % (2021) gesunken. Im Fachbereich Jugend ist die Auswahl der *latenten Kindeswohlgefährdung* trotz einer möglichen Auswahl in der Statistik, nicht vorgesehen.

Der Anteil der Ergebnisse *keine Kindeswohlgefährdung*, mit oder ohne Hilfebedarf, ist im Jahr 2021 leicht gesunken. Insbesondere der Anteil *keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf* hat um 4,4 Prozentpunkte abgenommen.

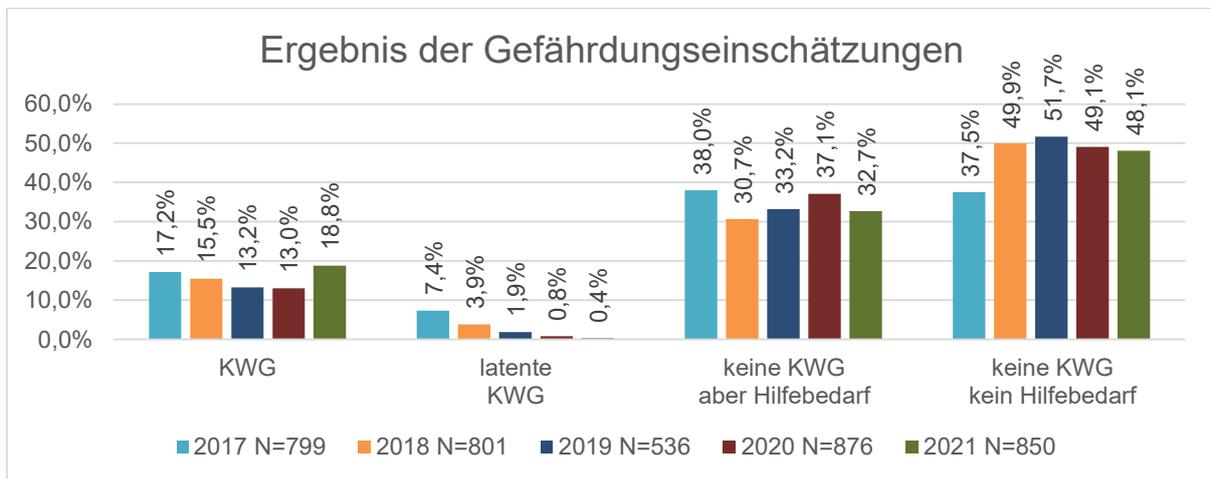


Diagramm 12: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover¹⁶

In Diagramm 13 wird die Verteilung der Formen der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2021 dargestellt. Diese werden in der statistischen Erfassung der Fachsoftware *LogoData* in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt. Dieses Diagramm wird in diesem Jahr zum ersten Mal abgebildet und in den nächsten Themenfeldberichten fortgeführt, sodass die Entwicklung der Fallzahlen beobachtet werden kann.

Im Berichtszeitraum haben 33 % der Kinder und Jugendlichen körperliche Misshandlung und 29 % psychische Misshandlung erlebt. 29 % der Kinder und Jugendlichen wurden vernachlässigt und 9 % haben sexuelle Gewalt erlebt.

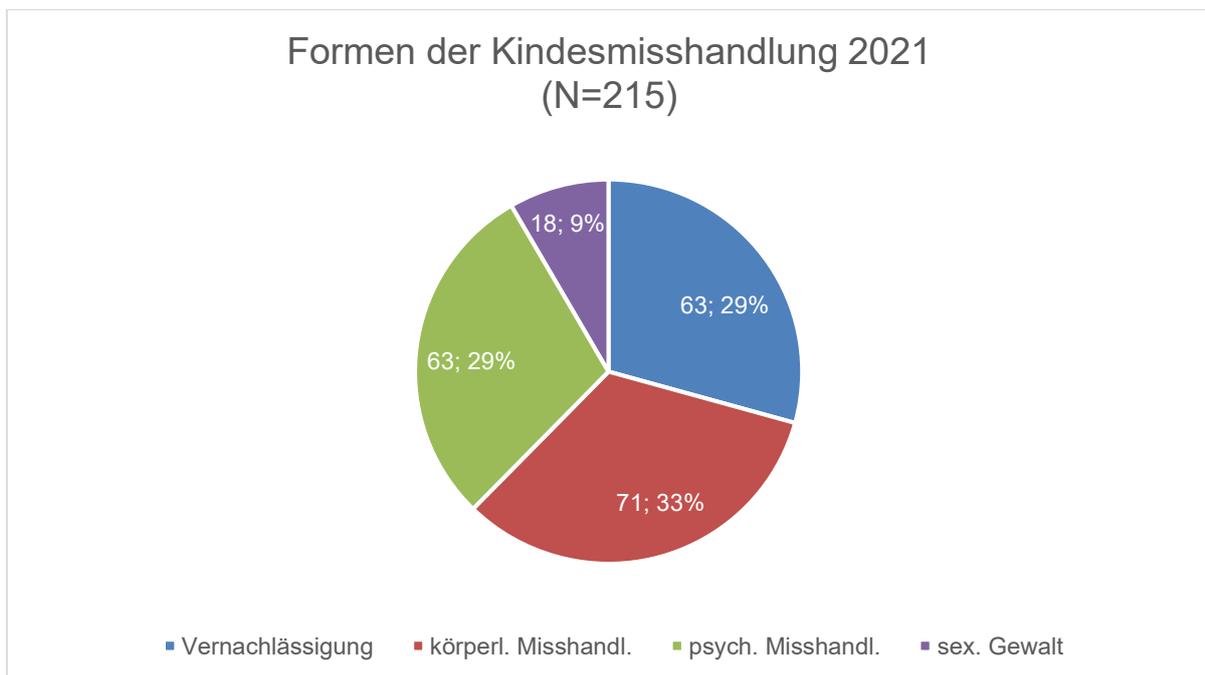


Diagramm 13: Formen der Kindeswohlgefährdung 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.7 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht vor, den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen zu gewähren, wenn diese für geeignet und notwendig erachtet werden. Das Diagramm 14 beinhaltet die Leistungen, die nach einer Gefährdungseinschätzung erbracht werden. Hierzu gehören die Leistungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), ambulante Leistungen wie Erziehungsberatung

¹⁶ Siehe hierzu Anmerkung im Kapitel 2.4

oder sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 28, 30 und 31 SGB VIII) sowie Hilfen außerhalb des Elternhauses (§§ 33, 34 SGB VIII). Sonstige Hilfen beinhalten z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII oder den Übergang in die Psychiatrie sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Hierunter fallen auch Hilfen, die bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzungen bestanden und fortgeführt wurden.

Im Berichtszeitraum 2021 ist der prozentuale Anteil der Beratungsangebote gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII von 12,8 % (2020) auf 10,5 % (2021) gesunken. Die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen nach einer Gefährdungseinschätzung ist von 28,4 % (2020) auf 26,6 % (2021) insignifikant gesunken.

Der Anteil der stationären Angebote erhöht sich um 4,5 Prozentpunkte, während sich der Anteil der Gefährdungseinschätzungen, nach welchen keine Hilfe eingeleitet wird, von 45,5 % auf 43,8 % verringert.

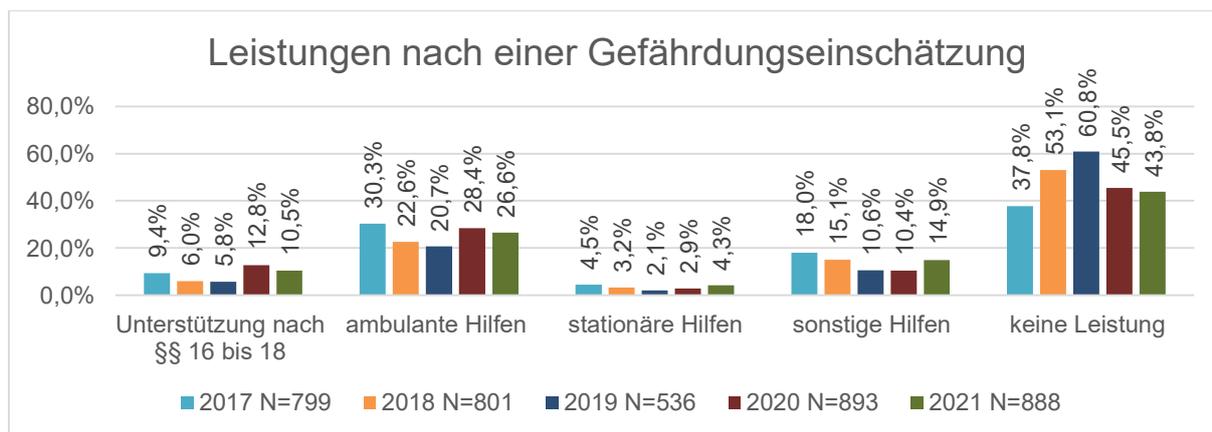


Diagramm 14: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Vergleich zu den Zahlen der IBN wird deutlich, dass der Fachbereich Jugend der Region Hannover bei den Anschlussmaßnahmen nach einer Gefährdungseinschätzung in 2019 einen höheren Anteil an gewährten HzE-Maßnahmen aufweist als bei der IBN. Im Jahr 2020 befinden sich diese auf einem ähnlichen Niveau. Grundsätzlich sind hier im Verlauf der Jahre schwankende Werte zu beobachten. Der Anteil der Inobhutnahmen oder Anrufungen des Familiengerichts wegen Nichtmitwirkung der Familie, ist im Fachbereich Jugend der Region Hannover grundsätzlich geringer als bei der IBN. Dies weist darauf hin, dass die Fachkräfte des ASD und PKD die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Familien aktivieren und durch die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung eine Gefährdung abwenden.

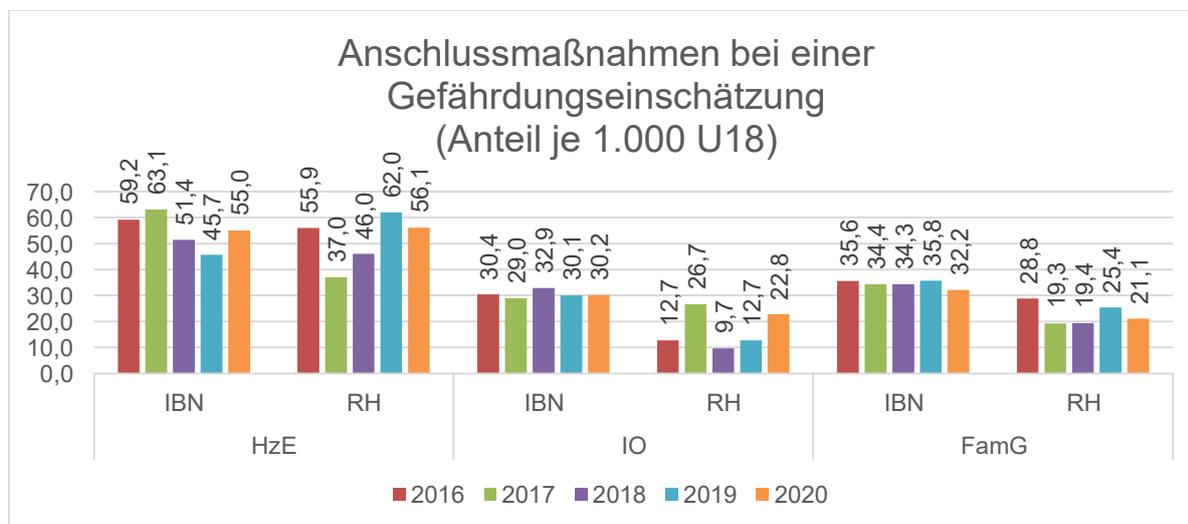


Diagramm 15: Vergleich Anteil der jeweiligen Maßnahmen (Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Familiengericht) bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen je 1.000 Personen unter 18 Jahren Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) 2016-2020

2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.5.1 Begriffsbestimmung und Datengrundlagen

Der ASD und PKD sind berechtigt und verpflichtet ein Kind oder eine/ einen Jugendliche/ Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/ des Jugendlichen besteht oder das Kind oder der/ die Jugendliche darum bittet. Die Inobhutnahme ermöglicht somit eine Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungssituationen. Grundsätzlich können in Obhut genommene Kinder und Jugendliche in einer Inobhutnahmeeinrichtung, bei geeigneten Personen oder in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden.

Inobhutnahmen werden zu den regulären Öffnungszeiten durch die Fachkräfte der Jugendhilfestationen und dem PKD durchgeführt. Außerhalb der Geschäftszeiten und an den Wochenenden sowie Feiertagen hält der Fachbereich Jugend eine Rufbereitschaft zur Durchführung der Inobhutnahmen vor. Zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Sozialen Dienstes – jeweils eine Fachkraft für den nördlichen und eine Fachkraft für den südlichen Regionsbereich – stehen zur Verfügung. Zusätzlich wurde ein sogenannter Hintergrunddienst eingerichtet. Sollte eine Fachkraft im Bereich Süd bzw. Nord kurzfristig krankheitsbedingt ausfallen, so wird diese aktiviert und stellt die Durchführung der Rufbereitschaft übergangslos sicher.

Die Grundlage der vorliegenden Daten bildet die statistische Erfassung in der Fachsoftware *LogoData* bzw. die Daten der *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen*.

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher vom 28.10.2015 (in Kraft getreten zum 01.11.2015) sind auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) bei der Durchführung von Inobhutnahmen in den Blick zu nehmen.

Die unbegleitete Einreise von Minderjährigen und die sich anschließenden Inobhutnahmen sind auch Schutzmaßnahmen im Sinne des hier vorgestellten Themenfeldes Kinderschutz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen sind. Das Gefährdungsmoment dieser Gruppe liegt in der Annahme begründet, dass diese Minderjährigen durch Fluchterfahrungen und das auf sich allein gestellt sein einer besonderen Beachtung bedürfen. Inobhutnahmen von umA werden im Kapitel 2.5.8 vertiefend betrachtet.

2.5.2 Unterbringungsform Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist ein zeitlich befristetes, stationäres Angebot der Krisenintervention. Sie dient der vorübergehenden Unterbringung von vor allem jüngerer Kinder in einem familiären Rahmen zu deren Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs, wenn sorgeberechtigte Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen können.

Im Rahmen dieses Angebotes soll gewährleistet sein, dass die natürlichen Bindungen der Kinder an ihre Herkunftsfamilie weiter bestehen bleiben können und durch regelmäßige Umgangskontakte unterstützt werden.

Das Angebot der Bereitschaftspflege in Form einer Unterbringung in Vollzeit über sieben Tage pro Woche jeweils über Tag und Nacht ist ausgerichtet auf die Zielgruppe der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Unterbringung in der Bereitschaftspflege sollte 6 Monate nicht übersteigen. Ein dauerhafter Verbleib in der Bereitschaftspflege ist nicht vorgesehen.

In 2021 standen regulär 9 Plätze in 8 Familien zur Verfügung. In besonderen Situationen - wie z. B. bei Geschwisterkindern, besonderen pflegerischen Bedarfen des Kindes, u. ä. - konnten jedoch zeitweise 11 bis 12 Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Sowohl Pflegefamilien als auch Bereitschaftspflegefamilien haben ebenso unter den pandemiebedingten Belastungen wie alle anderen Familien gelitten. Erschwerend war die Umsetzung regelmäßiger Besuchskontakte zwischen den (Bereitschafts-) Pflegekindern und ihren Eltern. Hier musste immer wieder eine Abwägung zwischen persönlichem Gesundheitsrisiko der (Bereitschafts-) Pflegefamilie und dem Umgangsrecht bzw. -wunsch der leiblichen Eltern abgewogen werden.

Für die Bereitschaftspflegefamilien ergab sich eine besondere Herausforderung aus dem oftmals ungeklärten Infektions- bzw. Gesundheitsstatus des aufzunehmenden Kindes in der Inobhutnahmesituation. Um das Infektionsrisiko der Bereitschaftspflegepersonen so gering wie möglich zu halten, hat der Fachbereich Jugend diesen Personen ein frühzeitiges Impfangebot über den Gesundheitsdienst der Region Hannover ermöglicht. Somit konnte gewährleistet werden, dass das Angebot *Bereitschaftspflege* durchgehend aufrechterhalten werden konnte.

2.5.3 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2021 insgesamt 234 Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII beendet. Der Wert blieb damit fast unverändert auf dem Stand von 2020 (239 Inobhutnahmen) und 2019 (235 Inobhutnahmen). Trotz der von 2019 auf 2020 erheblichen Zunahme der Gefährdungseinschätzungen resultierte hieraus kein Anstieg der Zahlen der Inobhutnahme. Auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 ist keine erhöhte Anzahl an Inobhutnahmen zu vermerken.

Im Geschlechterverhältnis der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen können leichte Schwankungen vermerkt werden. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um signifikante Veränderungen.

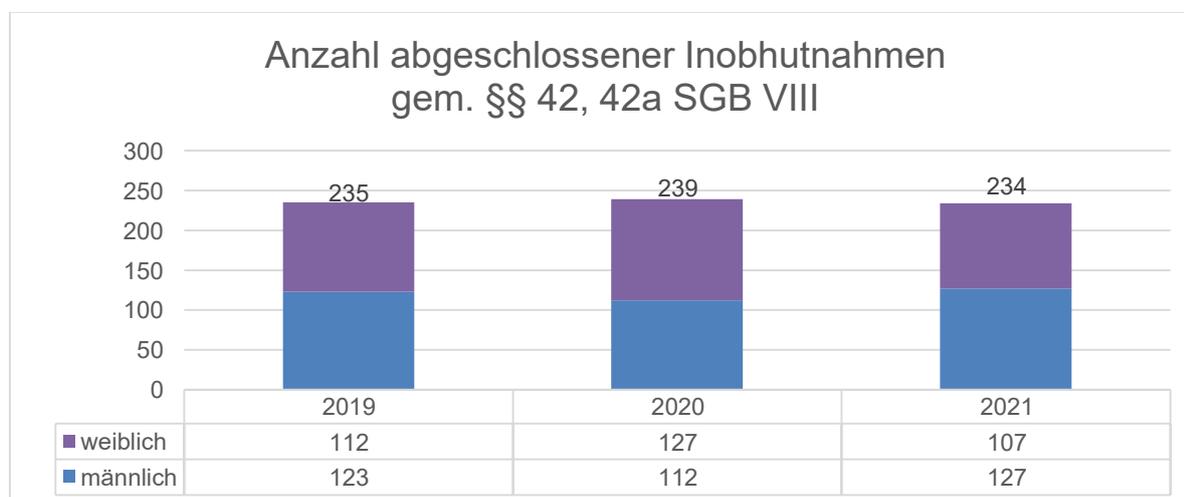


Diagramm 16: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

In Diagramm 17 werden die Inobhutnahmen je 1.000 Personen unter 18 Jahren im Fachbereich Jugend der Region Hannover mit der *IBN* verglichen. Im Vergleich der Zahlen der Region Hannover zur *IBN* bleibt festzuhalten, dass bezogen auf 1.000 gemeldete Personen unter 18 Jahren die Fallzahlen im Fachbereich Jugend der Region Hannover bis auf das Kalenderjahr 2017 in den letzten fünf Jahren immer zwischen 0,7 und 0,8 Fällen unterhalb des *IBN*-Durchschnitts lagen. Im Jahr 2020 verringert sich der Abstand auf 0,2 und liegt damit fast gleichauf mit dem *IBN*-Wert.

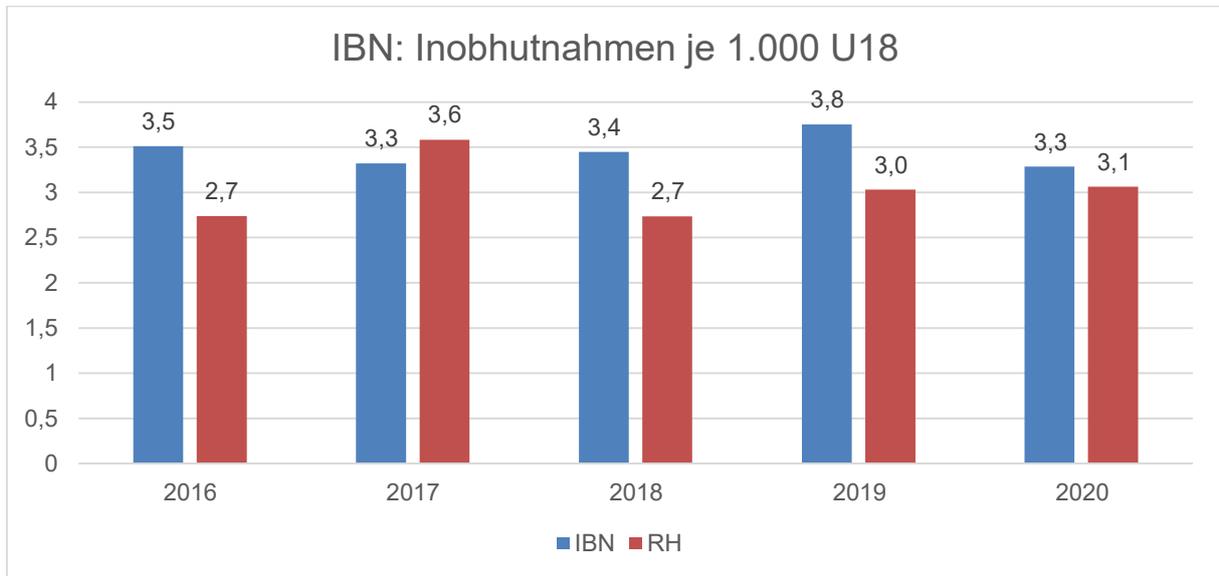


Diagramm 17: Vergleich der Inobhutnahmen je 1.000 Personen unter 18 Jahren Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Vergleichsring Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020

2.5.4 Dauer der Inobhutnahme

Die Dauer der Inobhutnahmen ist in Diagramm 18 nach Tagen erfasst. Für eine bessere Übersicht ist eine Zusammenfassung in sechs Zeitabschnitte gewählt worden. Im Vergleich zu 2020 ist der Zeitraum der Inobhutnahmen, die lediglich 1 bis 7 Tage andauern, im Jahr 2021 um 14,3 Prozentpunkte gestiegen. Kinder und Jugendliche wurden im Berichtszeitraum weniger oft für 8 bis 14 Tage und 15 bis 30 Tage in Obhut genommen als im Jahr 2020.

Bei den Inobhutnahmen, die 61 bis 180 Tage andauern, ist eine Zunahme (5,3 Prozentpunkte) zu vermerken. Inobhutnahmen, die eine Laufzeit von über 180 Tagen aufweisen, haben erstmalig seit 2017 abgenommen (4,9 Prozentpunkte). Eine hohe Anzahl an Tagen einer Inobhutnahme ist in Einzelfällen u. a. auf das Vorhandensein komplexer Problemlagen und ausstehender Entscheidungen des Familiengerichts zurückzuführen.

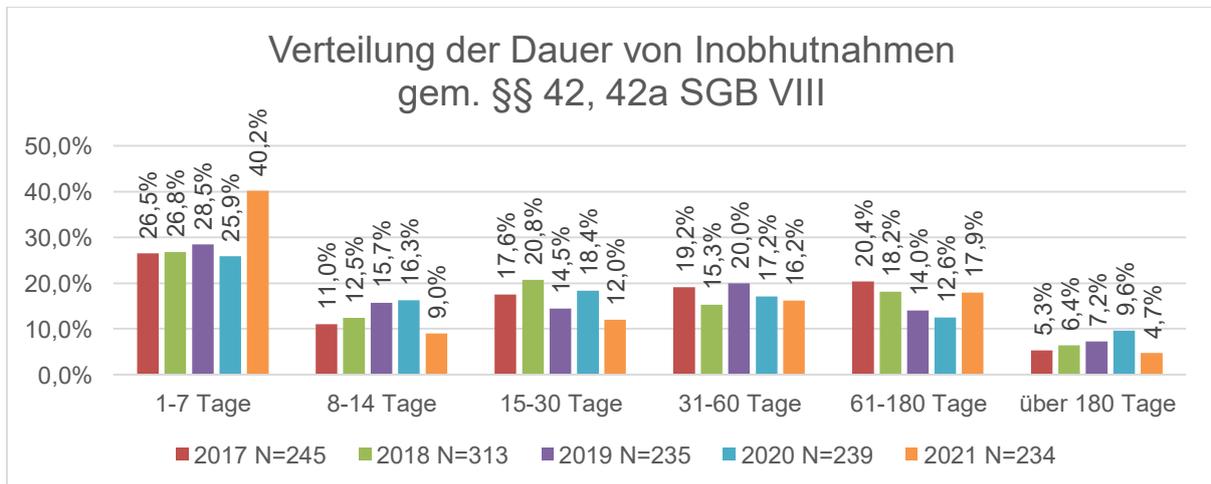


Diagramm 18: Prozentuale Verteilung der Dauer der Inobhutnahmen der Jahre 2017 bis 2021 nach Tagen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Zum ersten Mal in der Themenfeldberichterstattung wurde die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen in Tagen in Diagramm 19 aufgegriffen. Da das Diagramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden soll, wird die Entwicklung der Dauer zu beobachten sein.

Während im Jahr 2020 die durchschnittliche Dauer einer Inobhutnahme 65,8 Tage betragen hat, haben im Jahr 2021 die Inobhutnahmen durchschnittlich 45,3 Tage gedauert.

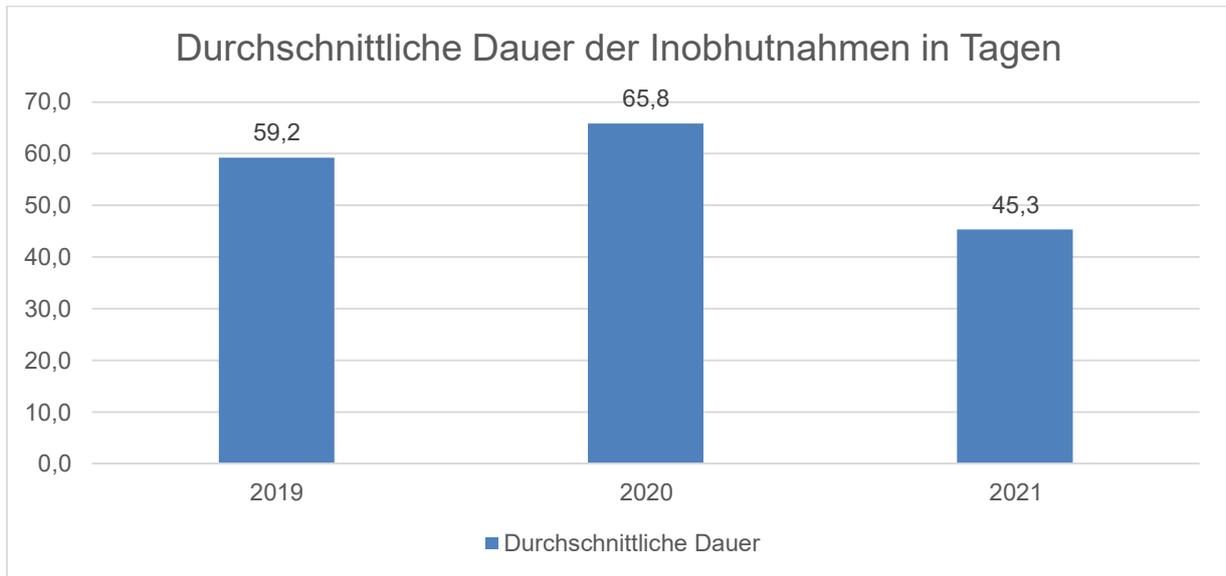


Diagramm 19: Durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.5 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

In Diagramm 20 werden zur besseren Übersicht die fünf wichtigsten Gründe für eine Inobhutnahme dargestellt. Bei der Angabe von Gründen kann es als Ursache Mehrfachnennungen geben, sodass als Auslöser für eine Inobhutnahme mehrere Gründe zutreffen können und in der Verteilung sichtbar sind.

Trotz einer Abnahme im Berichtszeitraum um 2,5 Prozentpunkte bildet der am häufigsten genannte Grund für eine Inobhutnahme, wie in den Jahren zuvor, die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils.

Der Inobhutnahmegrund *Kindesmisshandlung* ist erneut im prozentualen Anteil leicht gestiegen und erreicht mit 21,0 % eine Steigerung um 3,2 Prozentpunkte. Bei den Gründen einer Inobhutnahme ist der Anteil der Kindesmisshandlung seit 2017 (7,4 %) bis 2021 (21,0 %) kontinuierlich gestiegen.

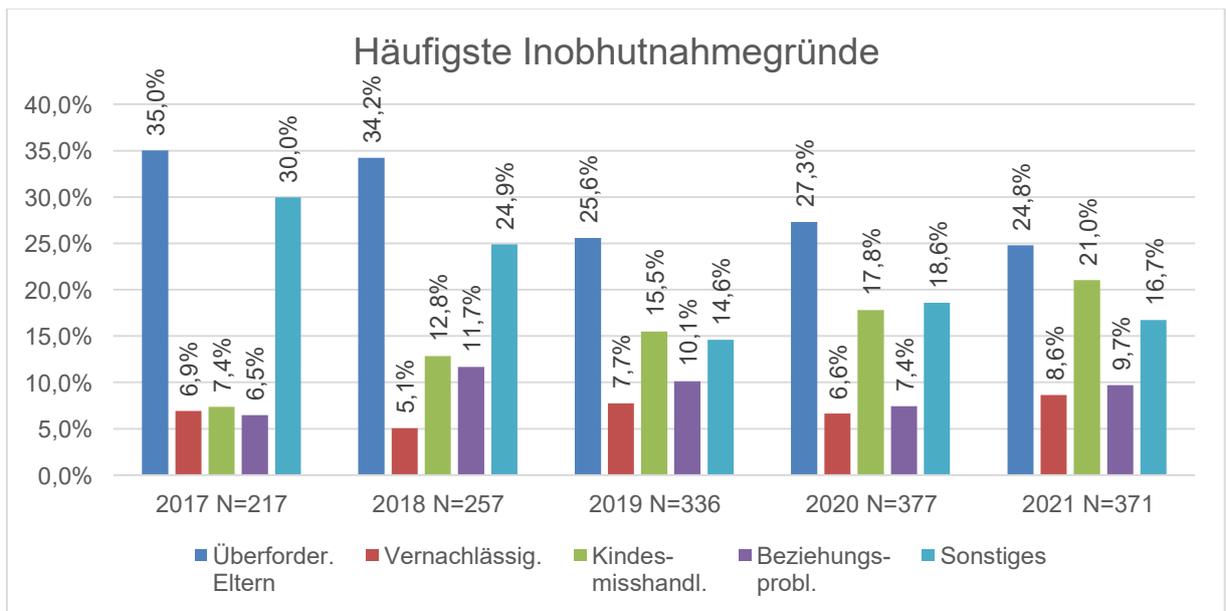


Diagramm 20: Inobhutnahmegründe in Prozent, Fachbereich Jugend, Region Hannover 2017-2021

Der Anteil der Selbstmeldenden¹⁷ in der Region Hannover lag in den Jahren 2019 und 2020 mit 35,3 % bzw. 33,9 % über den Durchschnittswerten in Niedersachsen. Dies könnte darauf

¹⁷ Selbstmeldende sind Kinder und Jugendliche, die aus eigener Initiative um Inobhutnahme bitten.

hinweisen, dass die Unterstützungsmöglichkeiten zur Krisenintervention, die im Fachbereich Jugend der Region Hannover vorgehalten werden, bei den Kindern und Jugendlichen bekannt sind und in Anspruch genommen werden.

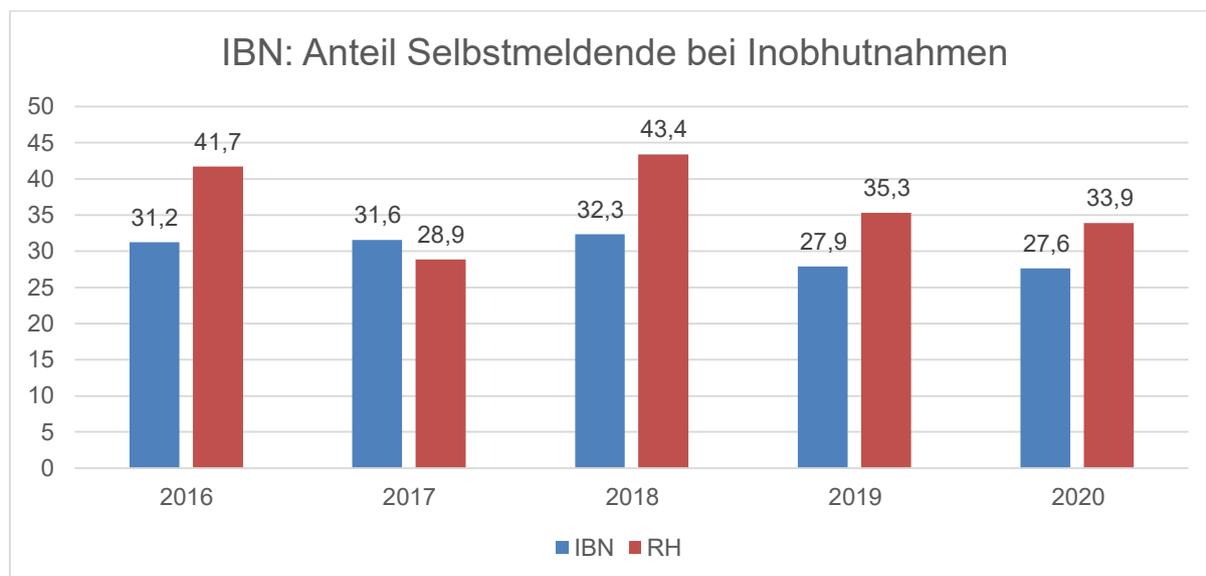


Diagramm 21: Vergleich der Anteile von Selbstmeldenden bei Inobhutnahmen Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Vergleichsring Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020

2.5.6 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

In den Altersgruppen null bis unter drei, sowie zehn bis unter vierzehn, ist eine leichte Abnahme der Anzahl der in Obhut genommenen Kinder zu beobachten. Die Kinder, welche im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Obhut genommen wurden, sind auf einem ähnlichen Wert wie im Jahr 2020. Kinder im Alter von sechs bis unter zehn und Jugendliche bilden einen höheren Anteil als im Jahr 2020. Möglicherweise wurden mehr Jugendliche in Obhut genommen, da die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mehr Konflikten innerhalb von Familien geführt haben.

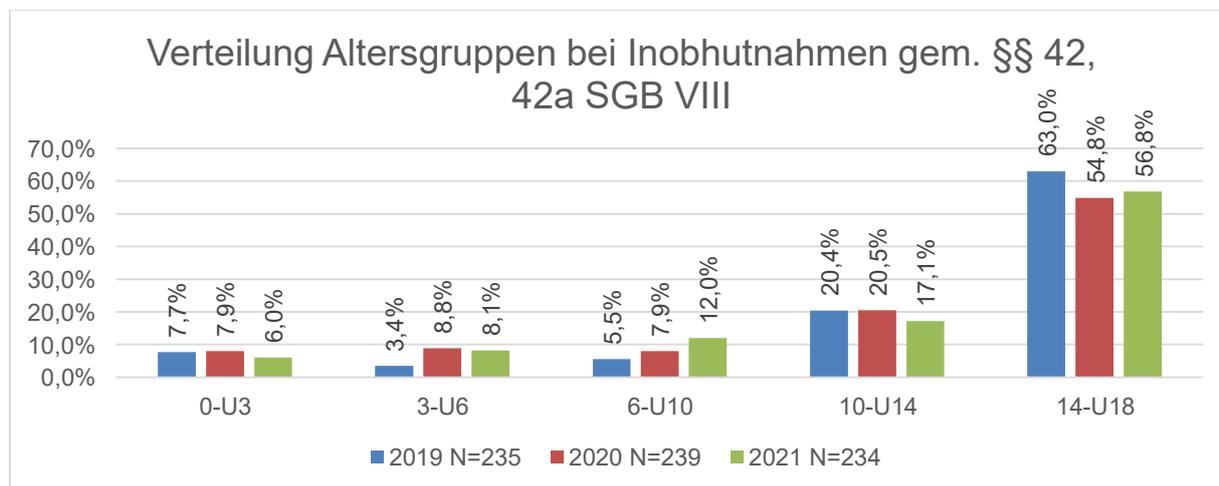


Diagramm 22: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent, Fachbereich Jugend, Region Hannover 2019-2021

2.5.7 Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet mit der Rückkehr der Minderjährigen zu den Personensorgeberechtigten, in eine Pflegefamilie oder mit der Einleitung von erzieherischen Hilfen. Erzieherische Hilfen umfassen ambulante Hilfen beim Verbleib des jungen Menschen in seiner Familie oder stationäre Hilfen unterschiedlicher Art (z. B. Heim, Pflegefamilie).

Bei der prozentualen Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme haben sich im Kalenderjahr 2021 gegenüber dem Vergleichsjahr 2020 leichte Veränderungen ergeben. Insbesondere der Anteil ambulanter Hilfen und der Rückkehr zu den Personensorgeberechtigten bzw. keiner weiteren Hilfen ist im Berichtszeitraum gestiegen. Die Anzahl der eingeleiteten stationären Maßnahmen nach der Beendigung der Inobhutnahme sind von 34,6 % (2020) auf 28,3 % (2021) gesunken. Da im Verlauf der letzten Jahre nur leichte Abweichungen der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme zu vermerken sind, ist zu vermuten, dass es sich um Schwankungen im zu erwartenden Bereich handelt.

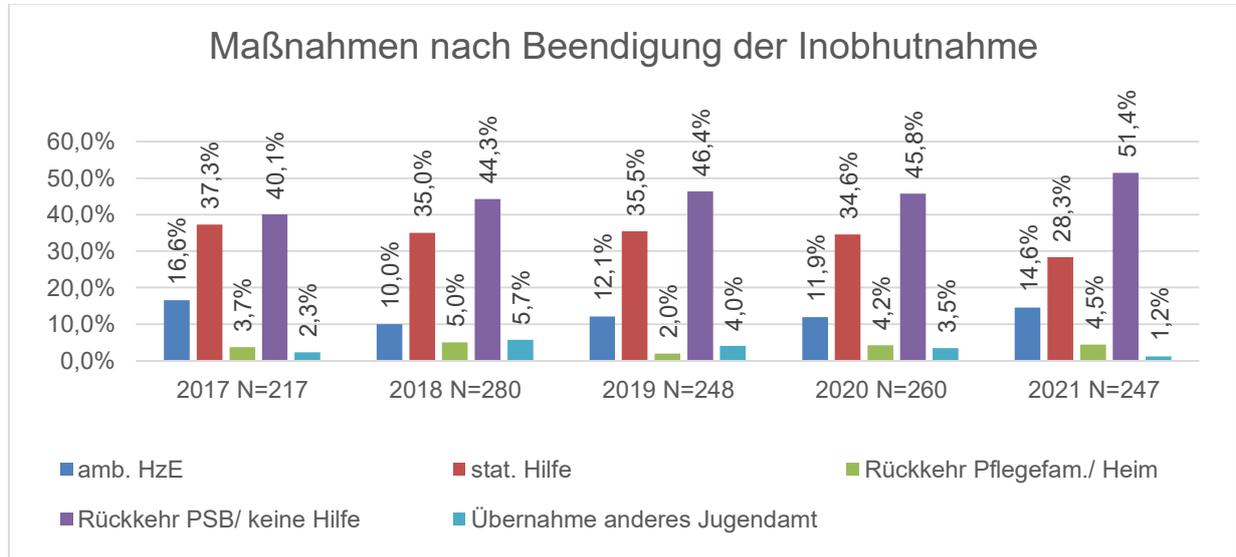


Diagramm 23: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme 2017 - 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.8 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (uma)

Im Jahr 2021 konnte erstmals nach mehreren Jahren eine Zunahme von Neuzugängen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet werden: Insgesamt wurden 28 uma in Obhut genommen, davon waren zwei Personen weiblich.

Die Zunahme begründet sich im Wesentlichen auf einer verstärkten Aufnahme von zugewiesenen uma aus anderen Bundesländern über die Landesversteilstelle beim Landesjugendamt, da das Jugendamt der Region Hannover seit Mitte 2021 die Aufnahmequote nicht mehr erfüllt.

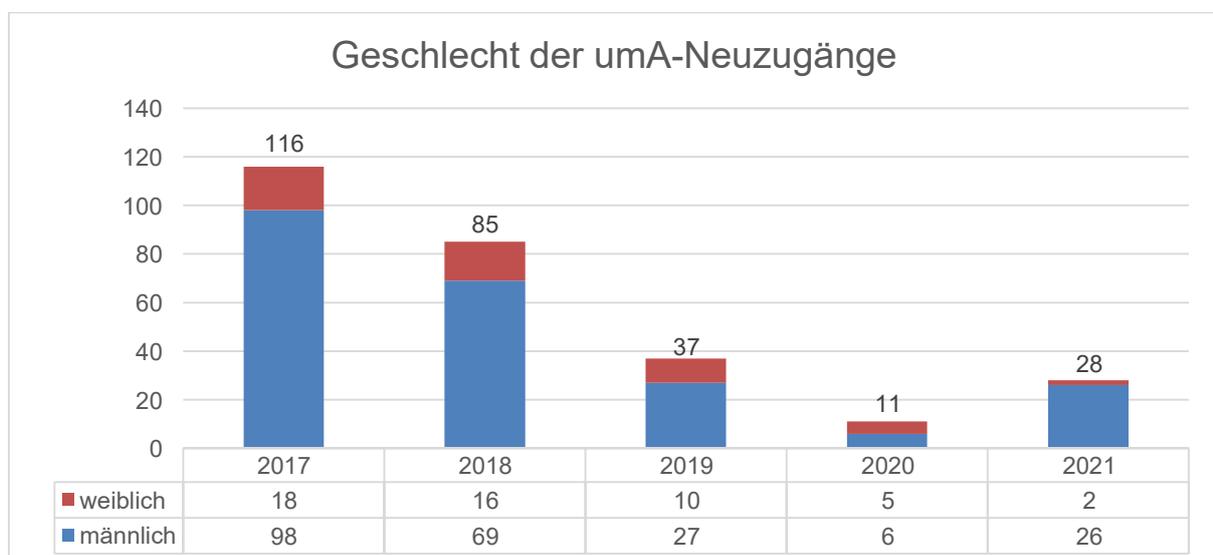


Diagramm 24: Geschlechterverteilung der in Obhut genommenen uma 2017-2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.6 Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

2.6.1 Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Im Team Beistandschaften, Vormundschaften, Pfllegschaften übt das Jugendamt anstelle der Eltern ganz (als Vormund) oder teilweise (als Ergänzungspfleger nur für bestimmte Wirkungskreise) die elterliche Sorge aus.

Die nach § 55 SGB VIII beauftragten Mitarbeitenden sind bei der Ausübung der elterlichen Sorge durch dessen Zuordnung zum Zivilrecht privatrechtlich tätig und bei den Einzelfallentscheidungen in der individuellen Fallführung weisungsfrei.

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover ist als Amtsvormund alleiniger gesetzlicher Vertreter eines Kindes. Die mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Bediensteten sind für die Personensorge und die Vermögenssorge ihres Mündels verantwortlich und haben den gesetzlichen Auftrag alle Rechte und die Pflichten in diesem Zusammenhang zu erfüllen.

Abbildung 3 illustriert die wesentlichen Wirkungsbereiche der Vormundschaft:

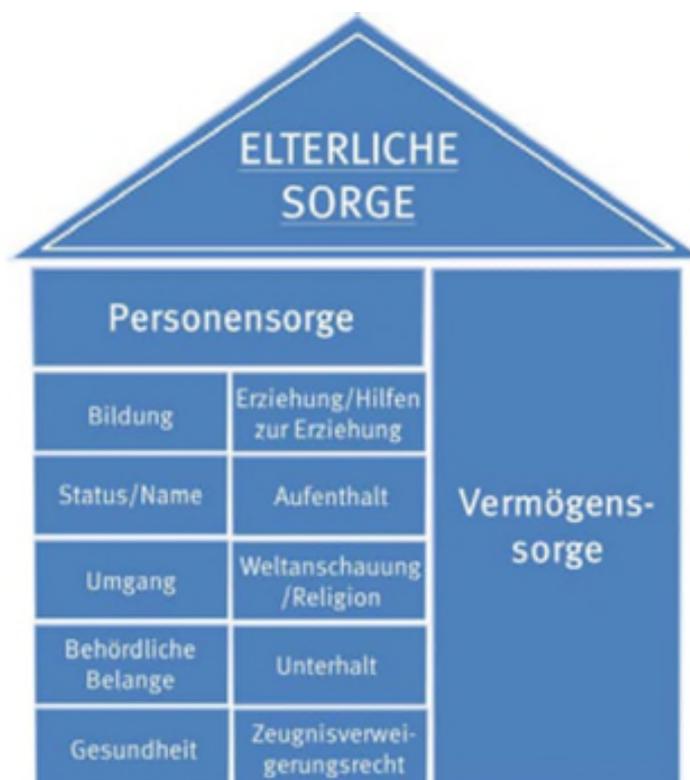


Abbildung 3: Wirkungsbereiche der Vormundschaft¹⁸

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB tritt automatisch mit der Geburt eines Kindes ein, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt minderjährig ist und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und endet mit der Volljährigkeit der Mutter.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird durch das Familiengericht angeordnet. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Kind nicht bzw. nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. In der Regel handelt es sich hierbei um einen Sorgerechtsentzug nach einer Kindeswohlgefährdung. Diese bestellte Amtsvormundschaft besteht so lange, bis das Gericht einen anderen Beschluss fasst bzw. der Mündel volljährig wird.

Eine Ergänzungspflegschaft wird zur Wahrnehmung und zum Schutz der Rechte und der Interessen der Minderjährigen ebenfalls durch das Familiengericht angeordnet. Der Pfleger/die

¹⁸ (Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie, 2020)

Pflegerin vertritt das Kind nur in den vom Familiengericht bestimmten Teilbereichen der elterlichen Sorge, den sogenannten Wirkungskreisen. Dabei kann es sich um einzelne Wirkungskreise, wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge oder auch das Recht auf Eröffnung eines Sparbuchs oder eine Kombination aus verschiedenen Wirkungskreisen handeln.

Die mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge beauftragten Mitarbeitenden haben mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Der Mündel soll in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufgesucht werden; im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Es dient der Sicherung des Kindeswohls, sich einen persönlichen Eindruck von den Lebensumständen und der persönlichen Entwicklung des Mündels zu verschaffen.

Ebenso wird für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer auf Grund des Ruhens der elterlichen Sorge eine Vormundschaft durch das Familiengericht eingeleitet. Bei der Führung der Vormundschaft sind besondere Fachkenntnisse im Ausländer-, Asyl- und Aufenthaltsrecht erforderlich.

Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit der Vormundschaften mit den anderen Beteiligten im Fachbereich Jugend der Region Hannover zu gewährleisten, ist im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung der Vormundschaften mit dem ASD und dem Pflegekinderdienst (PKD) getroffen worden. Die Kooperationsvereinbarung wird bei Bedarf auf notwendige Änderungen überprüft. Alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen um die verschiedenartigen Aufgaben aufgrund der jeweiligen Rechtslage im anderen Fachdienst.

Die mit der Vormundschaft Beauftragten bzw. die Fachkräfte des PKD und ASD informieren sich gegenseitig sowie ggf. das örtlich zuständige Jugendamt unverzüglich und schriftlich über Art und Umfang einer Gefährdung oder relevanten Krise sowie über die getroffenen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung gewährleistet einen überprüfbaren und effizienten Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

2.6.2 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Zu den Aufgaben im Bereich *Vormundschaften und Pflegschaften* gehört die Auswahl und Überprüfung von geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormündern. Gerade in Hinblick auf den Kinderschutz bedarf es hierbei besonders genauer und umfassender Kriterien bei der Überprüfung, um eine belastbare Aussage über die Eignung einer Einzelperson als ehrenamtlichen Einzelvormund zu treffen. Im Zuge der Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts, die zum 01.01.2023 in Kraft treten wird, wird dieser Aufgabenbereich einen wesentlich höheren Stellenwert einnehmen. Konzepte zur Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern und deren Schulung und fachliche Begleitung sind ausgearbeitet.

Nach dem sehr hohen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen/Ausländer in den Jahren bis 2017 und der Stabilisierung der Zahlen in den Jahren 2018 und 2019 ist in 2020 und auch 2021 ein Rückgang der Fallzahlen in diesem Bereich zu verzeichnen (Diagramm 25). Dadurch ist auch die Gesamtzahl der geführten Amtsvormundschaften zurückgegangen, während sich die Fallzahl der Pflegschaften erhöht hat. Die Gesamtzahl aller geführten Amtsvormundschaften und Pflegschaften hat sich jedoch nicht signifikant verändert und hat sich annähernd auf dem Niveau des Vorjahres eingependelt.

Während Vormundschaften die gesamte elterliche Sorge (Vermögenssorge und Personensorge) umfassen, beschreiben Pflegschaften einen familiengerichtlich beschlossenen Teilentzug der elterlichen Sorge in Kinderschutzfällen, dessen Umfang die sogenannten Wirkungskreise beschreiben. An der Auswahl dieser Wirkungskreise kann abgelesen werden, dass in Kinderschutzfällen, die zum (Teil-) Entzug der elterlichen Sorge geführt haben, sehr bedarfsgenau durch den ASD reagiert wird, der in der Regel die Anträge

nach § 1666 und § 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung) beim Familiengericht stellt. Der größte Teil der geführten Pflegschaften umfasste die Kombination der Wirkungskreise Aufenthaltbestimmungsrecht, Gesundheitspflege und das Recht auf Antragstellung in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Mit diesen Wirkungskreisen werden wirksame Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen möglich.

Die Corona-Pandemie mitsamt ihren Auswirkungen wie Kontaktbeschränkungen stellte die Fallführungen im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften vor neue Herausforderungen. Die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen monatlichen Mündelkontakte mussten unter Berücksichtigung der Corona-Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Möglichkeit, per Video und Telefon mit den Mündeln/Pfleglingen und den beteiligten Betreuenden und Fachkräften zu kommunizieren, hatte bei der Sicherstellung dieses gesetzlichen Auftrages einen erheblichen Anteil.

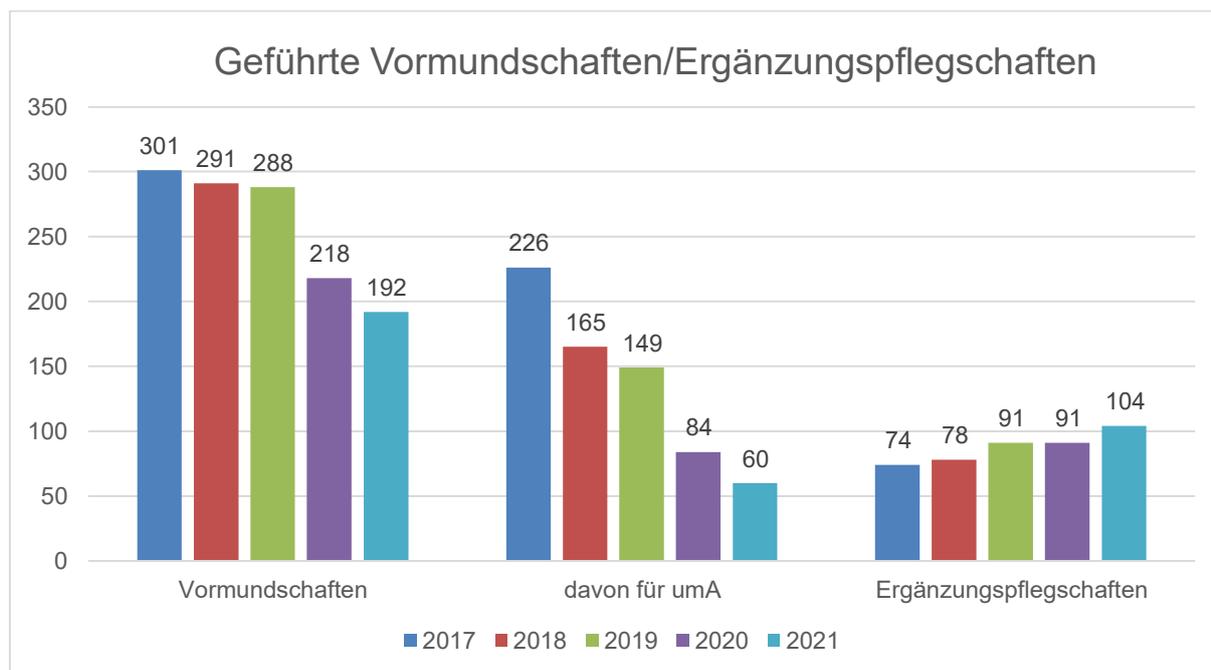


Diagramm 25: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2017 bis 2021

Insgesamt ist die Zusammenarbeit der fallführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften mit den Fachkräften des PKD und ASD und anderen Beteiligten im Fachbereich Jugend trotz der schwierigen Bedingungen im Jahr 2021 reibungslos und effizient verlaufen. Die Vorgehensweisen auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen ASD, PKD und Vormundschaften gewährleisten einen nachhaltigen Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

Darüber hinaus ist in 2021 der fachliche und organisatorische Austausch in Hinblick auf die Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 intensiviert worden.

3 Schwerpunktberichterstattung

3.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kinderschutz

Die Corona-Verordnungen hatten weitreichende Auswirkungen auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Durch die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie haben Kinder, Jugendliche und Familien unterschiedliche Belastungsfaktoren erlebt. Beengte Wohnverhältnisse, wenig Privatsphäre, fehlende außerfamiliäre Kontakte und veränderte Tagesabläufe haben neue Herausforderungen geschaffen oder bestehende Konfliktsituationen bestärkt. Gefühle der Einsamkeit, Angst und Frustration sind entstanden. Einige Familien waren oder sind besonders belastet – zum Beispiel durch: finanzielle Einbußen aufgrund von Kurzarbeit, Angst vor Jobverlust, psychische Belastungen, Versorgung mehrerer Kinder und Angehöriger usw.¹⁹ Für viele ist das eine schwierige Situation, die die Erziehungsberechtigten an ihre Grenzen bringt. Kinder sind abhängig von ihren Eltern und diese Grenzsituation macht sie in dieser Zeit besonders schutzlos.²⁰

Das *Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf* berichtet in der Studie aus 2021 vermehrt von psychischen und psychosomatischen Auffälligkeiten. Fast jedes dritte Kind litt ein knappes Jahr nach Beginn der Pandemie unter psychischen Auffälligkeiten. Sorgen und Ängste haben noch einmal zugenommen, auch depressive Symptome und psychosomatische Beschwerden sind verstärkt zu beobachten. Bei Kindern und Jugendlichen, „in deren Elternhaus ein schlechtes Familienklima herrscht und bei denen gleichzeitig entweder ihre Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss oder einen Migrationshintergrund haben oder wenn sie auf beengtem Raum leben“, wurden besonders starke und häufige Belastungen festgestellt. Das Risiko für psychische Auffälligkeiten stieg von rund 18 % auf 30 % während der Corona-Pandemie. 27 % der jungen Menschen berichteten, sich häufiger zu streiten. 37 % der Eltern gaben an, dass Streits mit ihren Kindern öfter eskalierten. Auch viele Eltern fühlen sich mittlerweile durch die anhaltende Pandemie belastet und zeigen vermehrt depressive Symptome. „Die Eltern scheinen sich auf die Anforderungen durch das Homeschooling und die Doppelbelastung mit ihrer Arbeit eingestellt zu haben und versuchen, diese bestmöglich zu managen. Sie kommen dabei aber zunehmend an ihre Grenzen“.²¹

In der *Kinder- und Jugendpsychiatrie Auf der Bult* meldeten sich in der Pandemie-Zeit mehr Eltern aufgrund psychosomatischer Beschwerden ihrer Kinder, z. B. Niedergeschlagenheit oder Bauchschmerzen der Kinder. Besorgniserregend ist auch, dass die Anzeichen von Gewalt in den Familien zunahm. Kinder und Jugendliche sind diesem weitgehend schutzlos ausgeliefert, wenn es ein gewalttätiges Elternteil gibt - gerade im Lockdown, wo es an sozialer Kontrolle fehlt.²²

Die Statistik der *Nummer gegen Kummer* aus dem Jahr 2021 zeigt einen hohen Bedarf der Minderjährigen. In Hannover haben sich die Zahlen der Online-Beratungen fast verdoppelt. Die Themen, um die es bei den Kindern und Jugendlichen dabei geht, seien ganz unterschiedlich: Es gibt junge Menschen, die sehr unter den Kontaktbeschränkungen leiden, Zukunftsängste oder depressive Verstimmungen haben, aber auch Fälle, bei denen es um Gewalt, auch sexualisierte Gewalt, geht.²³

¹⁹ (Deutsches Jugendinstitut, 2020)

²⁰ (Der Kinderschutzbund Bundesverband, 2020)

²¹ (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, 2020); (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), 2021)

²² (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 2021)

²³ (Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen, 2021)

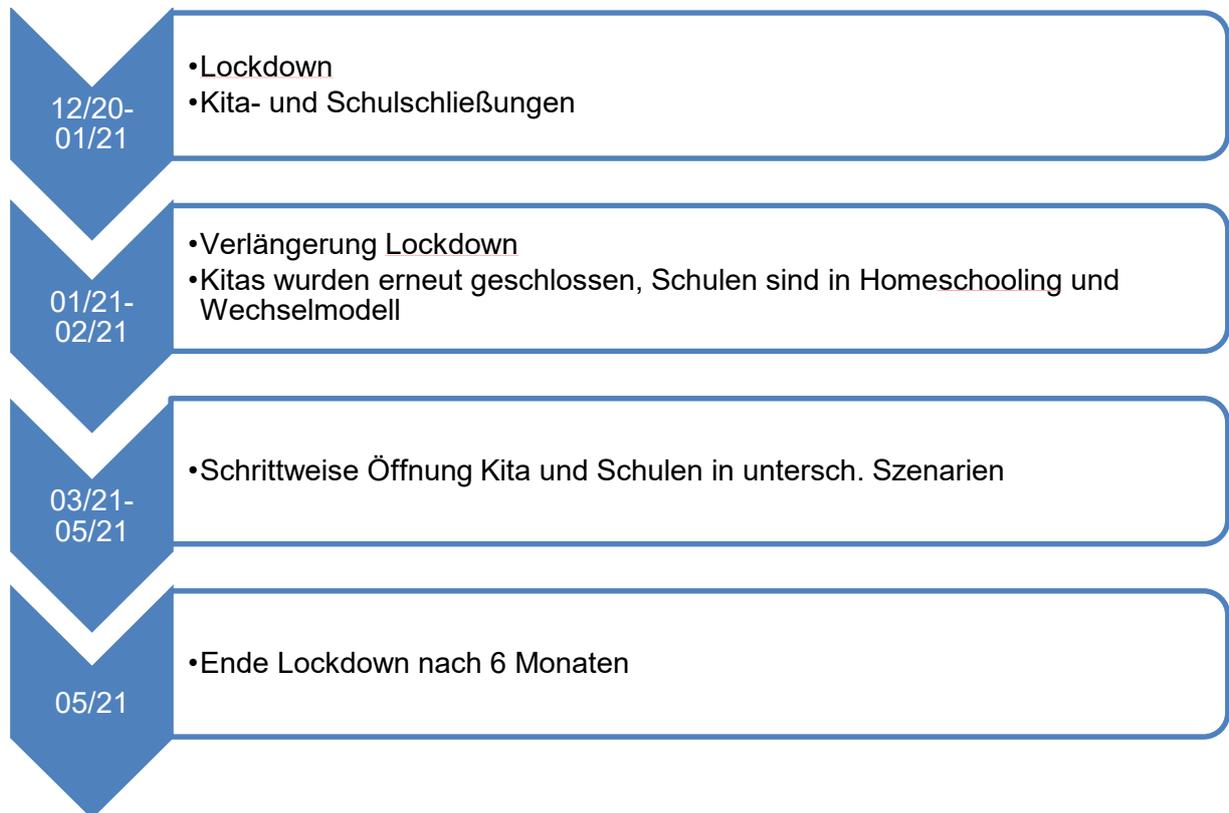


Abbildung 4: Pandemiebedingte Lockdown-Phasen 2021

Nach einem dreiviertel Jahr der Corona-Pandemie wurde im Dezember 2020 ein erneuter Lockdown beschlossen. Hiermit verbunden waren unter anderem Kontakteinschränkungen und Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen. Im Januar und Februar 2021 wurden der Lockdown, und damit auch die Kitaschließungen verlängert. Der Unterricht an den Schulen hat im Homeschooling und im Wechselmodell stattgefunden. Von März bis Mai 2021 sind dann in unterschiedlichen Szenarien schrittweise erste Öffnungen von Kitas und Schulen erfolgt. Beendet wurde der Lockdown im Mai 2021 und bildet somit den bisher längsten Lockdown seit Beginn der Corona-Pandemie. Damit verbunden war, dass die Fachkräfte die Minderjährigen weniger bis gar nicht gesehen haben.

Insbesondere der Lockdown über einen langen Zeitraum von sechs Monaten hat Kinder, Jugendliche und Familien vor die bereits genannten Herausforderungen gestellt, denen sie schon im Jahr 2020 begegnen mussten.

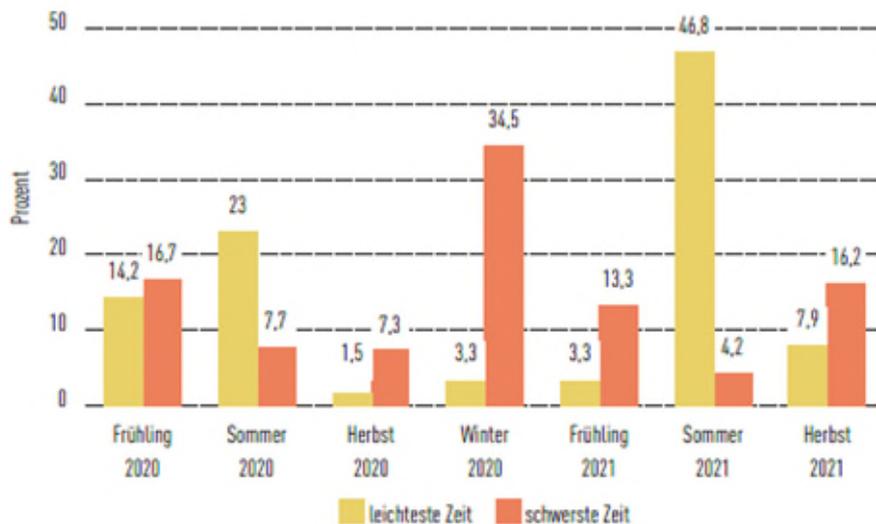


Abbildung 5: Einschätzung der Corona-Pandemie im Zeitverlauf: Welche Zeit war f r dich am Schwersten bzw. am Leichtesten? (JuCo-Studie 3)²⁴

Der Forschungsverbund der Universit ten Frankfurt und Hildesheim f hrte in 2020 und 2021 bereits die Studie *Jugendliche und junge Erwachsene in der Corona-Zeit (JuCo) II* bez glich der Belastungen durch die Corona-Pandemie f r junge Menschen durch. In der Studie *JuCo III* wurden junge Menschen befragt, welche Zeit der Corona-Pandemie sie als besonders belastend und auch als nicht belastend empfunden haben. In Abbildung 5 wird hierbei in die „leichteste Zeit“ und die „schwerste Zeit“ unterschieden.

Den Herbst 2020 haben die jungen Menschen als eher belastend empfunden. F r den Winter 2020 hat diese Angabe dann deutlich zugenommen, sodass 34,5 % angaben, dass dies f r sie die schwerste Zeit der Corona-Pandemie gewesen sei. Im Fr hling 2021 ist diese Angabe wieder zur ckgegangen. Sie befindet sich allerdings fast auf einem  hnlich hohen Niveau wie zu Beginn der Pandemie im Fr hling 2020. Nach der Beendigung des halbj hrigen Lockdowns wird die Zeit im Sommer 2021 als wenig belastend (46,8 %) bewertet.²⁵

Im Vergleich zwischen der Studie der *JuCo II* (2020) und *JuCo III* (2021) wird deutlich, dass sich die psychischen Belastungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter versch rft haben. W hrend in *JuCo II* noch 41,2 % der jungen Menschen angegeben haben, dass sie besonders psychisch belastet seien, haben dies in *JuCo III* 54 % best tigt. Auch die Zukunfts ngste der jungen Menschen seien gestiegen.

In der Befragung haben 56,3 % der jungen Menschen angegeben, dass sie durch die Zeit der Corona-Pandemie  ber weniger soziale Kontakte verf gen. 24,5 % der Befragten, also jeder oder jede Vierte, haben hingegen berichtet, dass sie intensivere soziale Kontakte pflegen. Ein weiterer Anteil der jungen Menschen (31,1%) nehmen dies teilweise wahr. Es fehlte an Vertrauenspersonen, was besonders f r Minderj hrige in schwierigen Situationen ins Gewicht f llt.²⁶

Hervorzuheben ist, dass ca. die H lfte der jungen Menschen angegeben hat, dass ein Gew hnungseffekt bez glich des Umgangs mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie f r sie eingetreten sei. F r 33,4 % trifft dies teilweise zu und 17,6 % k nnen dem eher nicht zustimmen.²⁷

Grunds tzlich stellen die unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Kinder und Jugendliche vor gro e Herausforderungen. Die weiteren Entwicklungen dieser Belastungen und die entsprechenden Langzeitfolgen durch die Auswirkungen des anhaltenden Infektions- und Mutationsgeschehen bleiben abzuwarten.

²⁴ (Andresen, 2022)

²⁵ (Andresen, 2022)

²⁶ (Andresen, 2022)

²⁷ (Andresen, 2022)

Auch den Jugendämtern sind im Jahr 2021 im zweiten Jahr in Folge die Herausforderungen, die mit der Corona-Pandemie einhergehen, begegnet. Den gesetzlichen Kinderschutz sicherzustellen, war oberste Priorität und wurde mit entsprechenden Abstands- und Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Christine Gerber und Dr. Birgit Jentsch haben Interviews mit Jugendämtern in Deutschland durchgeführt, in denen deutlich wird, dass der Kinderschutz, auch während der Corona-Pandemie, eine sehr hohe Relevanz hat.²⁸ Durch die Corona-Pandemie sei deutlich geworden, dass dem Kinder- und Jugendschutz ein höherer Stellenwert zugeschrieben werden solle.²⁹

3.2 Vormundschaftsreform

Die Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 erfordert eine grundlegende Umstrukturierung im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften. Fallführung und Grundsatzsachbearbeitung (u. a. Ermittlung der am besten geeigneten Vormundschaftsform bzw. des am besten geeigneten Bediensteten) müssen zukünftig organisatorisch voneinander getrennt sein. Hinzu kommt ein erhöhter Arbeitsanfall durch den gesetzlichen Auftrag, ehrenamtliche Einzelvormünder fachlich zu begleiten und zu unterstützen, gegebenenfalls sogar in Funktion als Ergänzungspfleger.

Eine Besonderheit des neuen Vormundschaftsrechts ist die Vorrangigkeit der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vor allen anderen Vormundschaftsformen (Berufsvormünder, Vormundschaftsvereine, Amtsvormundschaften). Gleichzeitig muss dann auch eine Person als am besten geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund dem Familiengericht gegenüber namentlich benannt werden. Ein Konzept zur Akquise, Auswahl und Schulung des am besten geeigneten Einzelvormunds ist schon erarbeitet worden und wird rechtzeitig vor Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 umgesetzt, damit der Fachbereich Jugend der Region Hannover fristgerecht seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann.

Durch die Vormundschaftsreform werden die Rechte der Mündel gestärkt. Sie müssen nunmehr in der Regel an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Diese Beteiligungs- und Anhörungspflicht stellt die Mündel und deren berechnigte Interessen in den Mittelpunkt der Abläufe und Prozesse in der individuellen Fallführung im Bereich der Vormundschaft und somit auch in der Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten des Fachbereichs. Insofern trägt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erheblich zur Stärkung des Kindeswohls bei.

3.3 Konzept: Sensibilisierung Kinderschutz

Mit Beschluss vom 12.11.2020 beauftragten die SPD/CDU-Fraktionen den Fachbereich Jugend der Region Hannover damit, ein Konzept zu erarbeiten, das Kindertagesstätten, Grundschulen und Vereine in der Region Hannover zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert:

„Der Fachbereich Jugend erarbeitet ein Konzept, Kitas, Grundschulen und Vereine in der Region Hannover zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Dabei sollen Angebote entwickelt werden, die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger sowie pädagogische Fachkräfte mit Multiplikatorenfunktion befähigen, den Wissenstransfer in ihren Einrichtungen zu leisten. Das Konzept soll dabei bereits bestehende Vereinbarungen zum Thema Kinderschutz – wie etwa die Rahmenvereinbarung – unterstützen, stärken und ergänzen. Um Handlungssicherheit zu gewährleisten wird angestrebt, dass das Wissens mindestens einmal im Jahr aufgefrischt wird.“³⁰

²⁸ (Gerber, 2021)

²⁹ (Güthoff, 2021)

³⁰ 3656 (IV) HHA

Die Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts wurde 2021 teamübergreifend von Mitarbeitenden von *valeo*, der *Jugendhilfeplanung* sowie dem *Koordinierungszentrum Kinderschutz* begonnen und dem Jugendhilfeausschuss am 24.06.2021 das Konzept *Sensibilisierung Kinderschutz* als Informationsdrucksache³¹ vorgestellt. Dazu wurden drei Bausteine entwickelt:

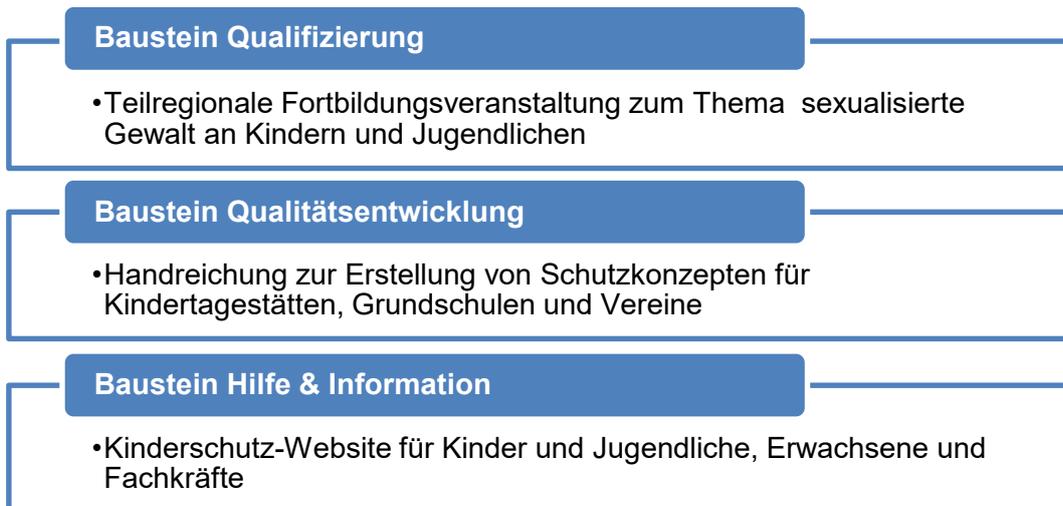


Abbildung 6: Bausteine Sensibilisierung Kinderschutz

Ziel des *Bausteins Qualifizierung* ist es, durch Fortbildungen zum Thema *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* Fachkräfte und Ehrenamtliche für das Thema zu sensibilisieren und deren Handlungssicherheit im Kinderschutz zu erhöhen. Daher führt *valeo* federführend mit den kooperierenden Fachstellen *Violetta*, dem *Männerbüro* und der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* Fachveranstaltungen durch. Hierbei sollen jeweils Fortbildungen für Kindertageseinrichtungen, den Grundschulen und den Vereinen separat durchgeführt werden. Hintergrund dieses Vorgehens ist zum einen die normative Struktur, wie gesetzliche Vorgaben, zum anderen die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder. Inhalte der ganztägigen Veranstaltungen sollen u.a. sein,

- Vorträge mit entsprechend auf die Zielgruppen zugeschnittenen Themen
- Vorstellung der Fachberatungsstellen mit ihren vielschichtigen Angeboten
- Interventionsmöglichkeiten und Abläufe im konkreten Kinderschutzfall.

Zum *Baustein Qualitätsentwicklung* wurde von *valeo* eine Handreichung erstellt, aus der alle nötigen Informationen zum Erstellen von Schutzkonzepten in Einrichtungen gebündelt werden. Die Handreichung soll bei den in *Baustein Qualifizierung* genannten Fachtagen vorgestellt und auf der *Kinderschutz-Website* hinterlegt werden.

Im Zuge der Digitalisierung und auch verstärkt durch die Corona-Pandemie, werden vermehrt Anlaufstellen und Angebote im Kinderschutz online gesucht. Die Vielfalt der Angebote und Zuständigkeiten im Kinderschutz stellt die Suchenden vor die Herausforderung, online schnell die richtige Telefonnummer oder das gesuchte Angebot zu finden. Ziel des *Bausteins Hilfe & Information* ist es, alle relevanten Angebote und Anlaufstellen zum Kinderschutz in der Region Hannover an einem digitalen Ort, der *Kinderschutz-Website*, zu bündeln. Dabei soll auf die drei Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte gesondert eingegangen werden. Die Federführung liegt dafür beim *Koordinierungszentrum Kinderschutz*, die Ausgestaltung findet unter Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfeträger statt.

Aktueller Sachstand

Im September 2022 werden die ersten Fachtage *Sensibilisierung Kinderschutz* für Fachkräfte der Kindertagesstätten stattfinden. In den folgenden Jahren werden die Fachtage für Vereine

³¹ 4412 (IV) IDs

und Grundschulen angeboten. Die Handreichung zur Erstellung von Schutzkonzepten ist bereits fertiggestellt und wird im Rahmen der Fachtagung implementiert. Die Erarbeitung der *Kinderschutz-Website* wird 2022 fortgesetzt.



Abbildung 7: Einladungsflyer für den Fachtag *Sensibilisierung Kinderschutz*³²

4 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2021 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Corona-Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des *Covid-19 Virus* wurde am 11.03.2020 von der *WHO* zu einer Pandemie erklärt.³³ Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben den Fachbereich Jugend der Region Hannover seitdem vor besondere Herausforderungen gestellt. Auch im Jahr 2022 wird sich der Fachbereich mit den Folgen der Corona-Pandemie auseinandersetzen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die im Kapitel 1.4 dargestellten Veränderungen und Neuerungen des KJSG werden im Fachbereich Jugend weiter geplant und umgesetzt. Es wurden unter anderem Arbeitsgruppen gebildet, welche sich intensiv mit den bestehenden Prozessen sowie Neuerungen des KJSG auseinandersetzen. Hierbei wird beispielsweise die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in das Kinderschutzverfahren, Auslandsmaßnahmen und die Kooperation mit dem Familiengericht thematisiert. Im Jahr 2022 wird der Fachbereich Jugend die Bearbeitung der Veränderungen durch das KJSG fortsetzen.

Des Weiteren wird die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verortung und das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsen für die Umsetzungsjahre 2028 bzw. 2024 vorangebracht. In den

³² Programm Siehe Anhang a)

³³ (Robert Koch Institut, 2020)

gesamten Prozessen werden die nötigen internen und externen Akteurinnen und Akteure mit einbezogen.

Durch die SGB VIII-Reform werden veränderte Anforderungen an die *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* gestellt. Die neuen Zielgruppen werden weiterhin durch gezielte Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auf das Angebot aufmerksam gemacht sowie die Fachberaterinnen /Fachberater bezüglich der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geschult.

Vormundschaften

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 haben schon in 2021 begonnen und werden 2022 fortgeführt. Die gesetzliche Vorgabe einer organisatorischen und inhaltlichen Trennung der Fallführung von der Prüfung und Auswahl der am besten geeigneten Vormundschaftsform und des am besten geeigneten Vormunds kann im Bereich der Vormundschaften des Fachbereichs Jugend sofort umgesetzt werden. Durch die Grundsatzsachbearbeitung des Koordinators in der Vormundschaft gibt es schon jetzt diese Trennung. Ein Konzept zur Akquise, Auswahl und Schulung ehrenamtlicher Einzelmünder ist erarbeitet worden und wird zeitnah in die Praxis umgesetzt. Parallel hierzu findet ein Austausch und eine Abstimmung mit den Amtsgerichten in der Region Hannover statt, um auch hier eine möglichst praxisnahe Umsetzung der Reform voran zu bringen.

Auf der anderen Seite kommen für die beauftragten Mitarbeitenden in der Vormundschaft durch die dann gesetzlich verankerte, umfangreiche Mitwirkungs- und Berichtspflicht neue zeitintensive Handlungsschwerpunkte hinzu. Bis zum Inkrafttreten der Reform werden hier ebenfalls die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die individuelle Fallführung analysiert und rechtzeitig umgesetzt.

Handlungsempfehlungen der Lügde-Kommission

Die Ergebnisse und Empfehlungen des im Dezember 2020 erschienenen Abschlussberichts der *Lügde-Kommission* waren im Berichtszeitraum 2021 Grundlage einer umfassenden Sichtung und Prüfung der Fach- und Verfahrensstandards in den Sozialen Diensten (ASD und PKD). Hierfür wurde die Arbeitsgruppe *AG Lügde* gebildet, welche sich mit den vierundvierzig Handlungsempfehlungen der sogenannten *Lügde-Kommission* intensiv auseinandergesetzt hat. Es wurde ein Soll-Ist-Stand ermittelt, welcher die Grundlage für die weitere Bearbeitung der identifizierten Anpassungsbedarfe bildet. Diese Bearbeitung wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

Darüber hinaus beteiligt sich der Fachbereich an der Fortschreibung der *Landesempfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege*³⁴ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der *Lügde-Kommission*. Ein Schwerpunkt wird hierbei die Entwicklung von Prüfkriterien für Verwandten- und Netzwerkpflegen im Sinne einer Orientierungshilfe für den Einzelfall sein. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Zusammenarbeit niedersächsischer *Pflegekinderdienste* bei jugendamtsübergreifenden Fällen, die konkretisiert und standardisiert werden soll, sein. In Planung ist hier z. B. eine einheitliche Kooperationsvereinbarung, die diese Zusammenarbeit zur Vermeidung von Lücken im Kinderschutz regelt.

Die Umsetzung und Durchführung der drei Bausteine des Konzepts *Sensibilisierung Kinderschutz* wird 2022 fortgesetzt. 2022 finden die Fachveranstaltungen für Mitarbeitende aus Kindertagesstätten statt, bei denen auch die Handreichung zur Erstellung von Schutzkonzepten vorgestellt wird. Die Erarbeitung der Kinderschutz-Website wird 2022 fortgesetzt.

³⁴ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2016)

5 Anhang

a) Flyer Sensibilisierung Kinderschutz



SENSIBILISIERUNG KINDERSCHUTZ

Programm	
9.00 Uhr	Einlass/ Ankommen
9.15-9.45 Uhr	Auftakt/ Begrüßung
9.45-10.30 Uhr	Vortrag Raum für Raum zum Schutzkonzept Maja Pohl-Volker, Heike Milfs-Grieser, Valeo- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
10.30-10.35 Uhr	PAUSE (für Kalt- /Warm- Getränke ist gesorgt)
10.35-11.20 Uhr	Vortrag Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen – Grundlagen Leni Müssing, Violetta- Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen
11.20-11.30 Uhr	PAUSE (für Kalt- /Warm- Getränke ist gesorgt)
11.30-12.15 Uhr	Vortrag Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte in der Kita – Marco Roock, Anstoß – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen
12.15-13.00 Uhr	MITTAGSPAUSE (es gibt Lunchpakete, in unmittelbarer Nähe befinden sich diverse Bistros)
13.00-13.45 Uhr	Vortrag Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz – was ist eigentlich mein Auftrag? Julia Bernhard, Fachbereich Jugend der Region Hannover
14.00-15.30 Uhr	moderierte Workshops 1 bis 3
15.30-16.00 Uhr	Plenum: Feedback aus den Workshops/ Verabschiedung

Vorträge

Raum für Raum zum Schutzkonzept
Maja Pohl- Volker, Heike Milfs- Grieser, Valeo- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ein Schutzkonzept ist der Weg, Kindern einen möglichst umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Die Beratungsstelle Valeo hat für das Schutzkonzept sinnbildlich ein Haus gewählt, in dem alle Bestandteile durch einen Raum dargestellt werden.

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen – Grundlagen
Leni Müssing, Violetta – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen wird oftmals innerhalb der Familie oder durch Personen des nahen sozialen Umfeldes verübt. In der professionellen Arbeit mit Kindern kann es sein, dass Sie mit den Folgen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Deshalb ist es wichtig, über ein grundlegendes Wissen zu verfügen und sich mit den Handlungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

- Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?
- Sind schon Kinder im Kindergartenalter betroffen?
- Welche Signale senden betroffene Kinder?
- Was muss ich tun, wenn ich eine Vermutung habe?

Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte in der Kita
Marco Roock, Anstoß- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

- Was ist kindliche Sexualität und wie grenzt sie sich von der Sexualität von Erwachsenen ab?
- Was ist ein sexualpädagogisches Konzept und welche Bedeutung hat es für die Kita?
- Sexuell grenzverletzendes Verhalten unter Kindern verhindern

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz – was ist eigentlich mein Auftrag?
Julia Bernhard, Fachbereich Jugend der Region Hannover

- Welches Verfahren im Kinderschutz gilt für mich?
- Welche gesetzliche Grundlage gibt es?
- Wie gehe ich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Wo bekomme ich Unterstützung

Foto: © katarinagondwe-Adobe5.tok.com

Abbildung 8: Programmflyer Sensibilisierung Kinderschutz

b) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	9
Abbildung 2: Allgemeine Darstellung der relevanten Akteurinnen und Akteure für einen kooperativen Kinderschutz (eigene Darstellung).....	14
Abbildung 3: Wirkungsbereiche der Vormundschaft	36
Abbildung 4: Pandemiebedingte Lockdown-Phasen 2021	40
Abbildung 5: Einschätzung der Pandemie im Zeitverlauf: Welche Zeit war für dich am Schwersten bzw. am Leichtesten? (<i>JuCo-Studie 3</i>).....	41
Abbildung 6: Bausteine Sensibilisierung Kinderschutz.....	43
Abbildung 7: Einladungsflyer für den Fachtag <i>Sensibilisierung Kinderschutz</i> “	44

c) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung Fallzahlen Fachberatung von 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	16
Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	17
Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	18
Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	18
Diagramm 5: Weitere Handlungsschritte der Fachkraft im Vergleich 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	19
Diagramm 6: Geschlechtsverhältnis der Kinder und Jugendlichen, Fachbereich Jugend der Region Hannover	21
Diagramm 7: Altersgruppen der jungen Menschen, Fachbereich Jugend der Region Hannover.....	22
Diagramm 8: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	25
Diagramm 9: Vergleich Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII und Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020	25
Diagramm 10: Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	26
Diagramm 11: Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	27
Diagramm 12: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	28
Diagramm 13: Formen der Kindeswohlgefährdung 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	28
Diagramm 14: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	29
Diagramm 15: Vergleich Anteil der jeweiligen Maßnahmen (Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Familiengericht) bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen je 1.000 Personen unter 18 Jahren Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) 2016-2020.....	29
Diagramm 16: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	31
Diagramm 17: Vergleich der Inobhutnahmen je 1.000 Personen unter 18 Jahren Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Vergleichsring Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020	32
Diagramm 18: Prozentuale Verteilung der Dauer der Inobhutnahmen der Jahre 2017 bis 2021 nach Tagen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	32
Diagramm 19: Durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	33
Diagramm 20: Inobhutnahmegründe in Prozent, Fachbereich Jugend, Region Hannover 2017-2021	33

Diagramm 21: Vergleich der Anteile von Selbstmeldenden bei Inobhutnahmen Fachbereich Jugend, Region Hannover (RH) und Vergleichsring Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), 2016-2020	34
Diagramm 22: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent, Fachbereich Jugend, Region Hannover 2019-2021	34
Diagramm 23: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme 2017 - 2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	35
Diagramm 24: Geschlechterverteilung der in Obhut genommenen umA 2017-2021, Fachbereich Jugend, Region Hannover	35
Diagramm 25: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2017 bis 2021	38

d) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Normen im Kinderschutz.....	8
Tabelle 2: Formen von Kindeswohlgefährdungen (eigene Darstellung).....	12

e) Quellenverzeichnis

- Andresen, S. A. (2022). *Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie*. HAWK Hildesheim und Goethe Universität Frankfurt am Main. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Bayerisches Landesjugendamt. (2010). *Schützen – Helfen – Begleiten, Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung*.
- Beckmann, D. J. (2021). SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. (D. I. (DiJuF), Hrsg.) *Das Jugendamt (JAmt)*.
- BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, IV ZB 32/56 (BGH 14. Juli 1956).
- Der Kinderschutzbund Bundesverband. (2020). *Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise*. Berlin.
- Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen. (2021). *Kinder und Jugendliche haben großen Beratungsbedarf*. Hannover. Abgerufen am 15. 03 2021 von <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E9F0EDE7F17D427A877DE35EB1621DB3>
- Deutsches Jugendinstitut. (2020). *Kindsein in Zeiten von Corona*.
- Ebert, C. D., & Steinert, J. P. (2020). *Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie*. München: TU München, RWI Leibniz Institut für Wirtschaftsförderung.
- Gerber, C. J. (2021). Kinderschutz in Zeiten von Corona. *Das Jugendamt*. Abgerufen am 02. 03 2022 von <http://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JAMT-B-2021-S-294-N-1>
- Güthoff, F. L. (01 2021). Schafft uns die Covid-19 Pandemie? Kinderschutz in Zeiten der Covid-19 Pandemie: Erkenntnisse einer Umfrage in fünf Punkten. (AFET, Hrsg.) *Dialog Erziehungshilfen*.
- Hannoversche Allgemeine Zeitung. (2021). *Kinder- und Jugendpsychiater aus Hannover: „Bei uns melden sich im Lockdown viel mehr Eltern“*. Hannover. Abgerufen am 27. 02 2021 von <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Kinder-und-Jugendpsychiater-aus-Hannover-Im-Lockdown-leiden-Kinder-und-Jugendliche>
- Kindler, H., & Lillig, S. (kein Datum). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. *IzKK-Nachrichten*(2011-1).
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie. (01 2020). Konzeption Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. 4. Mainz. Abgerufen am 24. 05 2022 von https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/pflegschaft-bestellte-pflegschaft.php.media/189341/Konzeption_Amtsvormundschaften_Amtspflegschaften.pdf
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. (2016). *Weiterentwicklung der Vollzeitpflege 3. Auflage*.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). (2021). *COPSY-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Corona-Pandemie*. Hamburg.
 Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. (2020). *Psychische Gesundheit und Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen während der COVID-19-Pandemie (COPSY)*. Hamburg.

f) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EGH	Eingliederungshilfe
Fachberatung Kinderschutz	„Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
GG	Grundgesetz
HZE	Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII
IBN	Integrierte Berichtserstattung Niedersachsen
IO	Inobhutnahme
JA/ JÄ	Jugendamt/ Jugendämter
JuCo	Studie: Befragung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Corona-Zeit
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KoKi	Koordinierungszentrum Kinderschutz
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

g) Glossar

Begriff	Definition
Autonomiekonflikt	Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern
Berufsgeheimnis-trägerinnen und -träger nach § 4 KKG	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztinnen und Ärzte, • Zahnärztinnen und Zahnärzte • Hebammen und Entbindungspfleger, • andere Angehörige eines Heilberufes, • Berufspsychologinnen und Berufspsychologen, • Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte, • Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, • Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, • Lehrkräfte
Gefährdungseinschätzung	Die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
gewichtige Anhaltspunkte	konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung

Begriff	Definition
IBN	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen: Vergleichsplattform für niedersächsische Jugendämter https://www.ib-niedersachsen.de/
Inobhutnahme	Eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.
Insoweit erfahrene Fachkraft	Eine in der Risikoeinschätzung zu Gefährdungseinschätzungen erfahrenen Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebotes nach dem SGB VIII: fachliche, persönliche Eignung und berufliche Erfahrung
Junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH; FamRZ 1956)
Körperliche Misshandlung	Physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf junge Menschen.
Personenkreis gem. § 8b SGB VIII	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und dabei keine Leistung nach dem SGB VIII erbringen oder Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen sind.
Seelische Misshandlung	Elterliche Äußerungen und Handlungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, herabsetzen und/oder terrorisieren und ihnen das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.
Sexueller Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> - sexuelle Handlung vor, an oder mit dem Kind, - Vorzeigen und/oder Herstellen von pornografischem Material, - Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pfllegschaften
Vernachlässigung	<p>Unterlassung fürsorgerischen Handelns sorgeverantwortlicher Personen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mangelnde Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse (Gesundheit, Hygiene, Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Schutz) - Fehlende emotionale Anregung - Aufsichtspflichtverletzungen

h) Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Name	Team/ Funktion
Bernhard, Julia	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungszentrum Kinderschutz und Fachberatung Kinderschutz
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Heck, Wiebke	ASD-Koordination/ stellvertretende Teamleitung
Hoffmann, Günter	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Koordinator Vormundschaften
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	valeo Fachberatungsstelle/ Teamleitung; Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung
Radtke, Hans-Christian	ASD Burgwedel, Wedemark, Isernhagen und Uetze/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Volkman, Jacqueline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
von Plotho, Bettina	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Teamleitung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung